



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 0037257  
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
Telefax 714 27 18  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
**OK Dr. Andrea Jungwirth/5811**

Geschäftszahl 32.830/80-III/A/2/96

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1010 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
die Gewerbeordnung 1994, das Arbeits-  
inspektionsgesetz 1993 und das Abfall-  
wirtschaftsgesetz geändert werden  
(Gewerberechtsnovelle 1997);  
Begutachtung

**Gesetzesentwurf**  
Zl. 82-GE/1996  
Datum 7.10.1996  
Verteilt 08. Okt. 1996

*Dr. Subida*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1997) – Beilage A – samt Vorblatt und Erläuterungen (Beilagen B und C) zur do. gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerkem, daß die Begutachtungsfrist mit 29. November 1996 endet.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß beabsichtigt ist, das zentrale Gewerberegister (§ 365 der Gewerbeordnung 1994) um Daten betreffend gewerbliche Betriebsanlagen zu ergänzen. Das Bundesministerium für Finanzen hat in diesem Zusammenhang den als Beilage D angeschlossenen Fragebogen ausgearbeitet, "um die Bedürfnisse und Wünsche aller Beteiligten genauer kennenzulernen und diese in die Weiterentwicklung der zentralen Gewerbebedatenbank einbeziehen zu können". Die im gegenständlichen Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden ersucht, im Rahmen der do. Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf einer Gewerberechtsnovelle 1997 auch zu den im beiliegenden "Fragenkatalog" aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.

Wien, am 26. September 1996

Für den Bundesminister:

**Koprivnikar**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



82/96

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 32.830/80-III/A/2/96

A-1011 Wien, Stubenring 1  
 DVR 0037257  
 Telex 111145 regeb a. 111780 regeb a  
 Telefax 714 27 18  
 Telefon 0222/71100 Durchwahl  
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
**OK Dr. Andrea Jungwirth/5811**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 die Gewerbeordnung 1994, das Arbeits-  
 inspektionsgesetz 1993 und das Abfall-  
 wirtschaftsgesetz geändert werden  
 (Gewerberechtsnovelle 1997);  
 Begutachtung

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

An das/die/den

1. Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt – Sektion I/5
3. Bundeskanzleramt – Sektion I/11
4. Bundeskanzleramt – Sektion II
5. Bundeskanzleramt – Sektion IV
6. Bundeskanzleramt – Büro der Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten
7. Bundeskanzleramt – Herrn Staatssekretär für Beamte  
Mag. Karl Schlögl
8. Bundeskanzleramt – Geschäftsführung der  
Bundesgleichbehandlungskommission
9. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
10. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
11. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
12. Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz
13. Bundesministerium für Justiz
14. Bundesministerium für Inneres
15. Bundesministerium für Landesverteidigung
16. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
17. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
18. Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst
19. Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst –  
Verwaltungsbereich Verkehr
20. Kabinett des Vizekanzlers
21. Bundesministerium für Finanzen
22. Rechnungshof
23. Volksanwaltschaft
24. Verbindungsstelle der Bundesländer
25. Herren Landeshauptmänner
26. Wirtschaftskammer Österreich
27. Wirtschaftskammern der Länder

28. Bundesarbeitskammer
29. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
30. Österreichischen Gewerkschaftsbund
31. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
32. Österreichischen Städtebund
33. Österreichischen Gemeindebund
34. Österreichische Normungsinstitut
35. Verein für Konsumenteninformation
36. Umweltbundesamt
37. Vereinigung österreichischer Industrieller
38. Österreichischen Gewerbeverein
39. Finanzprokuratur
40. Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
41. Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
42. Umweldachverband ÖGNU (Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz)
43. Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik der Montanuniversität Leoben

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1997), –Beilage A– samt Vorblatt und Erläuterungen einschließlich Textgegenüberstellung (Beilagen B und C) mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis spätestens 29. November 1996. Sollte bis dahin keine do. Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, daß der vorliegende Entwurf keinen Anlaß zu do. Bemerkungen gibt.

25 Exemplare des Gesetzentwurfes samt Erläuterungen erhält das Präsidium des Nationalrates. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes–Verfassungsdienst vom 10. August 1985, Zl. 602.271/1–V/6/85, wird ersucht, 25 Gleichschriften der do. Stellungnahme ebenfalls dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und hievon das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verständigen.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß beabsichtigt ist, das zentrale Gewerberegister (§ 365 der Gewerbeordnung 1994) um Daten betreffend gewerbliche Betriebsanlagen zu ergänzen. Das Bundesministerium für Finanzen hat in diesem Zusammenhang den als Beilage D angeschlossenen Fragebogen ausgearbeitet, "um die Bedürfnisse und Wünsche aller Beteiligten genauer kennenzulernen und diese in die Weiterentwicklung der zentralen

Gewerbedatenbank einbeziehen zu können". Es wird ersucht, im Rahmen der do. Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf einer Gewerberechtsnovelle 1997 auch zu den im beiliegenden "Fragenkatalog" aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.

Wien, am 26. September 1996

Für den Bundesminister:

K o p r i v n i k a r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'O. K. ...', written in a cursive style.

gewo

Beilage A zu Zl. 32.830/80-III/2/96

## E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1997)

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 72 Abs.2, 76 Abs.1 und 2, 82 Abs.1 und 82a Abs.1 entfallen jeweils die Bestimmungen über das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.
2. Im § 74 Abs.2 Z 1 wird die Wortfolge "des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/1972" durch die Wortfolge "des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 450/1994" ersetzt.
3. Dem § 74 wird folgender Abs.6 angefügt:

"(6) Abs.4 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß für eine nach anderen als bergrechtlichen Vorschriften genehmigte oder bewilligte Anlage, die nicht mehr den Charakter einer solchen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommenen Anlage, sondern den Charakter einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinne des Abs.2 aufweist."

4. Dem § 77 wird folgender Abs.5 angefügt:

"(5) Eine ausschließlich oder überwiegend für Handelsbetriebe vorgesehene Gesamtanlage im Sinne des § 356e Abs.1 (Einkaufszentrum) darf nur für einen Standort genehmigt werden, für den ein nach den hiefür maßgebenden Rechtsvorschriften geschaffenes Verkehrskonzept besteht, das insbesondere die Anbindung des Einkaufszentrums an den öffentlichen Verkehr vorsieht."

5. § 78 Abs.1 lautet:

"§ 78. (1) Anlagen oder Teile von Anlagen dürfen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn dessen Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Dieses Recht endet mit der Erlassung des Bescheides über die Berufung gegen den Genehmigungsbescheid, spätestens jedoch drei Jahre nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an den Genehmigungswerber. Die zur Entscheidung berufene Behörde hat die Inanspruchnahme dieses Rechtes auszuschließen, wenn das Arbeitsinspektorat gegen den Genehmigungsbescheid berufen hat und der Begründung der Berufung des Arbeitsinspektorates zu entnehmen ist, daß auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles trotz Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheides eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Arbeitnehmern zu erwarten ist."

6. Im § 79 Abs.1 wird am Ende des ersten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

"die Behörde hat festzulegen, daß bestimmte Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens fünf Jahre betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn der Inhaber der Betriebsanlage nachweist, daß ihm (zB. wegen der mit der Übernahme des Betriebes verbundenen Kosten) die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist, und gegen die

Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen bestehen."

7. § 79 Abs.3 wird wie folgt geändert:

7.1. Der zweite Satz lautet:

"Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, eine dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen."

7.2. Folgender Satz wird angefügt:

"§ 81 Abs.1 ist auf diese Sanierung nicht anzuwenden."

8. Der § 79a lautet wie folgt:

"§ 79a. (1) Die Behörde (§§ 333, 334, 335) hat ein Verfahren gemäß § 79 von Amts wegen oder nach Maßgabe des Abs.2 auf Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie oder nach Maßgabe des Abs.3 auf Antrag eines Nachbarn einzuleiten.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann den Antrag gemäß Abs.1 stellen, wenn auf Grund der ihm vorliegenden Nachbarbeschwerden oder Meßergebnisse anzunehmen ist, daß der Betrieb der Anlage zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe, Lärm oder Sonderabfälle führt.

(3) Der Nachbar muß in seinem Antrag gemäß Abs.1 glaubhaft machen, daß er als Nachbar vor den Auswirkungen der Betriebsanlage nicht hinreichend geschützt ist.

(4) Durch die Einbringung des dem Abs.3 entsprechenden Antrages erlangt der Nachbar Parteistellung."

9. Nach § 79b wird folgender § 79c eingefügt:

"§ 79c. Die nach § 77, § 79 oder § 79b vorgeschriebenen Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen."

10. § 81 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

10.1. In der Z 2 entfallen die Worte "oder Sanierung gemäß § 79 Abs.3".

10.2. Am Ende der Z 8 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende Z 9 angefügt:

"9. Änderungen einer gemäß § 359e genehmigten Anlage, durch die die Anlage den Charakter einer dem § 359e unterliegenden Anlage nicht verliert."

11. Dem § 82b wird folgender Abs.5 angefügt:

"(5) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs.1 auch dann, wenn er die Anlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung unterzieht. Aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung, die jeweils nicht älter als drei Jahre sein dürfen, muß hervorgehen, daß im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der genehmigten Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften geprüft wurde. Abs.3 zweiter Satz und Abs.4 gelten sinngemäß."

12. § 83 lautet:

"§ 83. Beabsichtigt der Inhaber einer Anlage im Sinne des § 74 Abs.2 die Auflassung seiner Anlage oder eines Teiles seiner



Anlage, so hat er die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung einer von der in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlage oder von dem in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlagenteil ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkung im Sinne des § 74 Abs.2 zu treffen. Er hat den Beginn der Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der zur Genehmigung zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) vorher anzuzeigen. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der Inhaber der in Auflassung begriffenen Anlage oder der Anlage mit dem in Auflassung begriffenen Anlagenteil (auflassender Anlageninhaber) die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die Genehmigungsbehörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Durch einen Wechsel in der Person des auflassenden Anlageninhabers wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt. Der auflassende Anlageninhaber hat der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, daß er die angezeigten und bzw. oder die von der Genehmigungsbehörde aufgetragenen Vorkehrungen getroffen hat. Reichen die getroffenen Vorkehrungen aus, um den Schutz der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, und sind daher dem auflassenden Anlageninhaber keine weiteren Vorkehrungen im Sinne des dritten Satzes mit Bescheid aufzutragen, so hat die Genehmigungsbehörde dies mit Bescheid festzustellen. Dieser Feststellungsbescheid ist außer in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von drei Monaten nach Erstattung der im zweiten Satz angeführten Anzeige bzw. nach Erlassung des im dritten Satz angeführten Bescheides zu erlassen. Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Feststellungsbescheides ist die Auflassung beendet und erlischt im Falle der gänzlichen Auflassung der Anlage die Anlagengenehmigung."

13. Nach § 153 wird folgender § 153a eingefügt:

"§ 153a. Die Betriebsanlage eines Gastgewerbes, für das die Konzession gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 in der

Fassung vor dem Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl.Nr. 29/1993, erteilt worden ist, gilt im Umfang der Betriebsräume und der Betriebsflächen, auf die die Gastgewerbekonzession gemäß dem Konzessionserteilungsbescheid lautet, als gemäß § 74 Abs.2 genehmigte Betriebsanlage. Weiters gilt auch die Betriebsstätte eines Gastgewerbes, für das eine Gast- und Schankgewerbekonzession gemäß den Bestimmungen der vor dem 1. August 1974 in Geltung gestandenen Gewerbeordnung erteilt worden ist, als gemäß § 74 Abs.2 genehmigte Betriebsanlage, und zwar entsprechend den Plänen und Betriebsbeschreibungen, die Bestandteil des Konzessionserteilungsbescheides sind."

14. Im § 353 Z 2 wird am Ende der lit.a das Wort "sowie" durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende lit.b und lit.c sowie folgende Z 3 angefügt:

"b) sofern es sich nicht um ein Ansuchen betreffend die Genehmigung eines Gasflächenversorgungsleitungsnetzes oder eines Fernwärmeleitungsnetzes handelt, die Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstücks und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke; wenn diese Eigentümer Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 - WEG 1975, BGBl.Nr.417, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 800/1993, sind, die Namen und Anschriften des jeweiligen Verwalters (§ 17 WEG 1975),  
sowie

c) die Zustimmung des Eigentümers (aller Miteigentümer) des Betriebsgrundstücks zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage auf diesem Grundstück, wenn der Genehmigungswerber nicht selbst Eigentümer oder nur Miteigentümer des Betriebsgrundstücks ist,  
und

3. in einfacher Ausfertigung die zur Beurteilung des Schutzes jener Interessen erforderlichen Unterlagen, die die Behörde (§§ 333, 334, 335) nach anderen Rechtsvorschriften im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage mitzuberücksichtigen hat."

15. Am Ende des § 356 Abs.1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt:

"dies gilt nicht, wenn das Genehmigungsprojekt ein Gasflächenversorgungsleitungsnetz oder ein Fernwärmeleitungsnetz betrifft. Wenn es sich bei dem Eigentümer des Betriebsgrundstücks und bzw. oder bei den Eigentümern der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke um Wohnungseigentümer im Sinne des WEG 1975 handelt, so sind nicht diese, sondern ist der Verwalter (§ 17 WEG 1975) persönlich zu laden."

16. Nach § 356 werden folgende §§ 356a bis 356e eingefügt:

"§ 356a. (1) Eine wesentliche Änderung eines nicht dem § 359b unterliegenden Anlagenprojektes durch den Genehmigungswerber im Laufe des Genehmigungsverfahrens ist von der Behörde, bei der dieses Verfahren anhängig ist, den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern bekanntzugeben; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Anschlag hat neben einer Darstellung der Projektsänderung das Datum der Anbringung des Anschlags sowie die gemäß Abs.2 bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung zu enthalten. Dem Eigentümer des Betriebsgrundstücks und den Eigentümern der an dieses Grundstück unmittelbar anschließenden Grundstücke ist der Inhalt dieses Anschlags nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Wenn es sich bei diesen Eigentümern um Wohnungseigentümer im Sinne des WEG 1975 handelt und wenn in den Beilagen zum Genehmigungsansuchen Name und Anschrift des Verwalters (§ 17 WEG 1975) angegeben wurden (§ 353 Z 2 lit.b), so ist der Inhalt des Anschlags dem Verwalter (§ 17 WEG 1975) nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Auch einer der Behörde gemäß § 356c namhaft gemachten Person ist der Inhalt des Anschlags nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Nachbarn, die ihre Einwendungen gegen das geänderte Projekt im Sinne des § 74 Abs.2 Z 1, 2, 3 oder 5 binnen zwei Wochen nach Anbringung des Anschlags, im Falle des Abs.1 dritter, vierter oder fünfter Satz binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Verständigung, bei der im Abs.1 angeführten Behörde einbringen, sind vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an Parteien. Eine gemäß § 356 Abs.3 erworbene Parteistellung wird durch die Projektsänderung nicht berührt.

(3) Der Gemeinde ist die wesentliche Projektänderung (Abs.1 erster Satz) zur Wahrung ihres Anhörungsrechtes im Sinne des § 355 nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen."

§ 356b. (1) Bei dem § 356 Abs.1 unterliegenden Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) erforderlich ist, entfallen gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs (Bewilligungs)regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfaßten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes.

(2) Das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß Abs.1 ist nach Maßgabe einer diesbezüglichen Vereinbarung gemäß Art.15a Abs.1 B-VG mit den die Anlage betreffenden landesrechtlichen Genehmigungs (Bewilligungs)verfahren zu koordinieren.

§ 356c. Erlangen mehr als 15 Nachbarn gemäß § 356 Abs.3 Parteistellung, so hat die Behörde dem Ersteinwender aufzutragen, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden, mindestens zweiwöchigen Frist eine Person namhaft zu machen, die alle

Parteienrechte der Nachbarn wahrnimmt und an die mit Wirkung für alle Nachbarn behördliche Erledigungen zugestellt werden.

§ 356d. Die Behörde hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens (§§ 37 und 39 AVG) die Verfahrensparteien nachweislich davon in Kenntnis zu setzen, daß das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist und von Parteien trotz Kenntnis dieses Verfahrensstandes an die Behörde gerichtete Vorbringen bei der behördlichen Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 356e. (1) Betrifft ein Genehmigungsansuchen eine verschiedenen Gewerbebetrieben zu dienen bestimmte, dem § 356 Abs.1 unterliegende Betriebsanlage (Gesamtanlage) und wird in diesem Genehmigungsansuchen ausdrücklich nur eine Generalgenehmigung beantragt, so ist die Genehmigung hinsichtlich der nicht nur einem einzelnen Gewerbebetrieb dienenden Anlagenteile (wie Rolltreppen, Aufzüge, Brandmeldeeinrichtungen, Sprinklereinrichtungen, Lüftungseinrichtungen) zu erteilen (Generalgenehmigung) und bedarf die Anlage eines Gewerbebetriebes in der Gesamtanlage, sofern sie geeignet ist, die Schutzinteressen des § 74 Abs.2 zu berühren, einer gesonderten, den Bestand der Generalgenehmigung für die Gesamtanlage voraussetzenden Genehmigung (Spezialgenehmigung).

(2) Mit dem Erlöschen der Generalgenehmigung erlischt auch die Spezialgenehmigung."

17. § 359b wird wie folgt geändert:

17.1. Der Abs.1 Z 2 erhält folgenden Wortlaut:

"2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 1 000 m<sup>2</sup> beträgt, die elektrische Anschlußleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 100 kW nicht übersteigt und auf Grund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, daß die gemäß § 74 Abs.2 wahrzunehmenden Interessen

hinreichend geschützt und Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden, "

17.2. Dem Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Behörde hat diesen Bescheid binnen drei Monaten nach Einlangen des Genehmigungsansuchens und der erforderlichen Unterlagen zum Genehmigungsansuchen (§ 353) zu erlassen."

17.3. Nach Abs.3 werden folgende Abs.4 bis 6 eingefügt:

"(4) Eine nicht dem Abs.1 Z 1 oder 2 oder einer Verordnung gemäß Abs.2 oder 3 unterliegende Betriebsanlage ist dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs.1 dann zu unterziehen, wenn sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353) ergibt, daß die Anlage

1. nicht gefahrgeneigt (§ 82a Abs.1) ist,
2. ihren Standort in einem Gebiet hat, das nach den für die Widmung der Liegenschaften maßgebenden Rechtsvorschriften überwiegend oder ausschließlich gewerblichen Tätigkeiten dient und in dem nach diesen Vorschriften das Errichten und betreiben bzw. Ändern der Anlage zulässig ist, und
3. auf Grund ihrer geplanten Ausführung erwarten läßt, daß die gemäß § 74 Abs.2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt und Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden.

(5) Ergibt sich aus dem Ansuchen um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage und dessen Beilagen (§ 353), daß die geplante Änderung den Austausch von Maschinen oder Geräten betrifft, deren mangelnde Gleichartigkeit einen Bescheid gemäß § 345 Abs.9 zur Folge hatte, so ist das Änderungsgenehmigungsverfahren als vereinfachtes Verfahren im Sinne des Abs.1 durchzuführen.

(6) Verfahren betreffend Spezialgenehmigungen (§ 356e) sind als vereinfachte Verfahren im Sinne des Abs.1 durchzuführen."

18. Nach § 359c werden folgende §§ 359d bis 359f eingefügt:

"§ 359d. (1) Hat der Genehmigungswerber eine Empfangsbestätigung der zur Genehmigung der Betriebsanlage zuständigen Behörde darüber erhalten, daß seinem Ansuchen um Genehmigung einer dem vereinfachten Verfahren nach § 359b Abs.1 zu unterziehenden Betriebsanlage neben den Unterlagen gemäß § 353 auch ein Gutachten eines Gutachters aus dem im Abs.2 angeführten Personenkreis angeschlossen ist, aus dem hervorgeht, welche die Anlage betreffenden Maßnahmen zur Wahrung der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) vorgesehen sind, so gilt die Anlage vorläufig (vom Beginn ihrer Errichtung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Genehmigungsverfahrens) als genehmigt.

(2) Zur Erstattung von Gutachten gemäß Abs.1 sind akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs.2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl.Nr. 468/1992), Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatliche autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen.

§ 359e. (1) Eine Betriebsanlage, die den Charakter einer dem § 359b unterliegenden Anlage aufweist und in der nicht mehr als fünf dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegende Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen, darf auf Grund einer Anzeige (Abs.2) an die Behörde (§§ 333, 334, 335) errichtet und betrieben werden; § 79 und § 81 gelten sinngemäß. Das Recht zum Errichten und Betreiben der Anlage endet drei Jahre nach Einlangen der Anzeige bei der Behörde, sofern nicht auf Grund eines spätestens einen Monat vor Ablauf dieser Frist eingebrachten Antrags die Behörde, bei der die Anzeige erstattet worden ist, einen Bescheid erläßt, mit dem festgestellt wird, daß durch die Errichtung, den Bestand und den Betrieb der Anlage der hinreichende Schutz der gemäß § 74 Abs.2 wahrzunehmenden Interessen nicht berührt wird. Dieser

Feststellungsbescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

(2) Der Anzeige müssen die im § 353 Z 1 lit.a bis c und Z 2 lit.a angeführten Angaben zu entnehmen oder diesbezügliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung angeschlossen sein. Weiters muß der Anzeige eine Bestätigung des zuständigen Arbeitsinspektorates über die erfolgte Beratung des Anzeigers (Abs.3) angeschlossen sein.

(3) Das Errichten und Betreiben der Anlage bedarf keiner arbeitnehmerschutzrechtlichen Bewilligung, setzt aber die Beratung des künftigen Arbeitgebers durch das zuständige Arbeitsinspektorat voraus. Gegenstand der Beratung sind die beim Betrieb der Anlage zu beachtenden arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften. Über die erfolgte Beratung ist dem Beratenen vom zuständigen Arbeitsinspektorat eine Bestätigung auszustellen.

§ 359f. Eine genehmigte Betriebsanlage (§ 74 Abs.4, § 74 Abs.6, § 77, § 153a, § 359b, § 359d, § 359e) ist eine behördlich genehmigte Anlage im Sinne des § 364a ABGB."

19. Der § 360 Abs.4 erster Satz wird wie folgt ergänzt:

19.1. Nach der Wortfolge "diesem Bundesgesetz unterliegende Tätigkeit" wird die Wortfolge "oder durch Nichtbeachtung von Anforderungen an Maschinen, Geräte und Ausrüstungen (§ 71)" eingefügt.

19.2. Nach den Worten "die Stilllegung von Maschinen" wird ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge "Geräten oder Ausrüstungen oder deren Nichtverwendung" eingefügt.

20. Dem § 365a Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

"Sofern diese Stellen entscheiden, daß die betroffenen Produkte, Maschinen, Geräte, Ausrüstungen oder deren Teile oder



Zubehör die vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen nicht erfüllen, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten diese Entscheidung auf geeignete Weise kundzumachen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um deren Inverkehrbringen zu verhindern und gegebenenfalls eine Nachrüstung oder Behebung des Mangels bei bereits in Verkehr gebrachten betroffenen Produkten, Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör, allenfalls auch durch deren Rückruf, vorzuschreiben."

## Artikel II

Das Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG), BGBl.Nr. 27, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 871/1995, wird wie folgt geändert:

§ 12 erfährt folgende Änderungen:

1. Abs.2 zweiter bis letzter Satz und Abs.3 entfallen.
2. Die bisherigen Absätze "(4)", "(5)" und "(6)" erhalten die Bezeichnung "(3)", "(4)" und "(5)".

## Artikel III

Das Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl.Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 434/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs.1 Z 1 bis 3 lautet:

"1. Anlagen von Gebietskörperschaften

- a) zur nicht gewerbsmäßigen thermischen oder stofflichen Verwertung gefährlicher Abfälle  
oder

- b) zur Behandlung nicht verwertbarer gefährlicher Abfälle,

2. nicht unter Z 1 fallenden Anlagen zur Behandlung von nicht im eigenen Betrieb anfallenden nicht verwertbaren gefährlichen Abfällen,
3. Anlagen zur Behandlung von nicht verwertbaren nicht gefährlichen Abfällen oder Altölen mit einer Jahreskapazität von mindestens 10 000 Tonnen,"

2. Dem § 29 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Verwertung von Abfällen in gewerblichen Betriebsanlagen (wie die Reinigung von Stoffen zwecks Wiederverwendung, die Erzeugung von Prozeßwärme, die Einbindung von Stoffen in neue Produkte zur Erzielung einer bestimmten Produktqualität) unterliegt der Gewerbeordnung 1994."

3. Im § 29 Abs.2 erster Satz entfällt der Ausdruck "Gewerbe-".

#### Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt drei Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Art.I Z 4 (§ 77 Abs.5), Art.I Z 14 (§ 353 Z 2 lit.b und c und Z 3), Art.I Z 15 (§ 356 Abs.1 vorletzter Satz letzter Teilsatz und letzter Satz), Art.I Z 16 (§ 356b und § 356c), Art.I Z 17 (§ 359b Abs.1 Z 2, Abs.1 letzter Satz, Abs.4 bis 6) und Art.I Z 18 (§ 359e) sind auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossene Verfahren betreffend Betriebsanlagen nicht anzuwenden.

(3) Für Auflassungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes erfolgt sind, gilt nicht Art.I Z 12 (§ 83), sondern § 83 GewO 1994 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(4) Für Betriebsanlagen, deren Genehmigungsverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossen ist, darf das Gutachten gemäß Art.I Z 18 (§ 359d) der Behörde, bei der das Genehmigungsverfahren anhängig ist, gegen Empfangsbestätigung nachgereicht werden.

(5) Ein im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits anhängiges Genehmigungsverfahren gemäß § 29 AWG in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes für Anlagen, die nach Art.III Z 1 (§ 29 Abs.1 Z 1 bis 3) nicht mehr dem § 29 AWG unterliegen, ist fortzuführen und abzuschließen.

(6) Mit der Vollziehung des Art.I dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, sofern Abs.7 nicht anderes bestimmt.

(7) Mit der Vollziehung des Art.I Z 17 (§ 359e Abs.3) und des Art.II dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

(8) Mit der Vollziehung des Art.III dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

vorbl

Beilage B zu Zl. 32.830/80-III/2/96

**VORBLATT****Probleme:**

Das Koalitionsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei vom 11. März 1996 betreffend die XX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrats enthält eine Reihe von Zielvorstellungen betreffend die Modernisierung des Wirtschaftsrechts und die Verwaltungsreform.

Bei einigen betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen haben sich zu Rechtsunsicherheiten führende Vollziehungsschwierigkeiten ergeben.

Verwertbare Abfälle, die in Gewerbebetrieben wie andere Stoffe eingesetzt werden, werden rechtlich anders behandelt als diese anderen Stoffe.

**Ziele:**

Umsetzung der im Koalitionsübereinkommen betreffend die XX. Gesetzgebungsperiode enthaltenen Zielvorstellungen durch Maßnahmen zur Verfahrenskonzentration, Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung.

Kompetenzentflechtungen.

Beseitigung von Vollziehungsschwierigkeiten.

Erleichterung von Betriebsgründungen.

**Inhalt:**

Der Gesetzentwurf enthält folgende Regelungsschwerpunkte:

- Maßnahmen zur Verfahrenskonzentration (zB konzentriertes Genehmigungsverfahren auf dem Gebiet des Bundesrechtes, Koordination mit landesrechtlichen Genehmigungs(Bewilligungs)verfahren);
- Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung (zB Regelung betreffend den Schluß des Ermittlungsverfahrens, Regelungen betreffend die Antragsunterlagen, Erleichterung der Ladung zur Augenscheinsverhandlung, Regelung betreffend die wesentliche Änderung eines Anlagenprojekts);
- Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung (zB Regelung betreffend Nachbarvertreter, Ausbau des vereinfachten Genehmigungsverfahrens);
- Beseitigung von Vollziehungsschwierigkeiten (zB Neuregelung der Auflassung, ergänzende Regelungen betreffend die Sanierung von Altanlagen, Regelungen betreffend Einkaufszentren, Regelung betreffend die Aufhebung von Auflagen);
- Maßnahmen zur Kompetenzentflechtung (zB klare Abgrenzung zwischen Anlagen zur Behandlung verwertbarer Abfälle und Anlagen zur Behandlung nicht verwertbarer Abfälle);
- Maßnahmen zur Erleichterung von Betriebsgründungen (zB Errichtung und Betrieb einer Anlage auf Grund einer Anzeige).

**Alternativen:**

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

**EU-Konformität:**

Eine dem geplanten Gesetz entgegenstehende Regelung im Bereich der Europäischen Union ist nicht bekannt. Die vorgeschlagenen Konzentrationsmaßnahmen sowie die vorgeschlagene Klarstellung im

Bereich des Abfallwirtschaftsrechtes liegen im Sinne einschlägiger EU-Bestrebungen.

**Kosten:**

Das vorgesehene konzentrierte Genehmigungsverfahren wird einen Mehraufwand erfordern, der aber durch die Einsparung anderer Verfahren ausgeglichen wird. Mit den sonst in der geplanten Gewerberechtsnovelle 1997 vorgesehenen Änderungen ist keine nennenswerte Erhöhung der Kosten verbunden.

erläu

Beilage C zu Zl. 32.830/80-III/2/96

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

1. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z 8 B-VG ("Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie") und aus Art.10 Abs.1 Z 11 B-VG ("Arbeitsrecht").

Der vorliegende Gesetzentwurf dient in erster Linie der Verwirklichung der im Koalitionsübereinkommen betreffend die XX. Gesetzgebungsperiode vereinbarten Initiativen zur Entbürokratisierung, Unternehmensgründung und Standortsicherung.

Zahlreiche vorgeschlagene Regelungen (wie der vorgesehene Ausbau des vereinfachten Genehmigungsverfahrens, die Regelung betreffend den Schluß des Ermittlungsverfahrens und die in bestimmten Fällen vorgesehene Inanspruchnahme des Verwalters im Sinne des § 17 des Wohnungseigentumsgesetzes 1975) gehen auf die diesbezüglichen Ergebnisse der Arbeitskreise "beschleunigtes Genehmigungsverfahren" und "Verfahrensvereinfachung, Verfahrensbeschleunigung und Verfahrenskonzentration" zurück. Diesen in der Gewerbesektion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichteten Arbeitskreisen gehören unter anderem Vertreter der Bundesministerien für Arbeit und Soziales, für Umwelt, Jugend und Familie, für Land- und Forstwirtschaft, des Bundeskanzleramtes, aus dem Bereich der Sozialpartner (Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer), der Gemeinden und des Umweltausschusses des Nationalrats an.

2. Die geplante Gewerberechtsnovelle 1997 enthält im wesentlichen folgende Regelungsschwerpunkte:

## 2.1. Maßnahmen zur Verfahrenskonzentration

Daß das gewerbliche Betriebsanlagenrecht der wichtigste anlagenbezogene Rechtsbereich ist, wird dadurch unter Beweis gestellt, daß das gewerbliche Betriebsanlagenrecht auch auf Anlagen zur Ausübung von der Gewerbeordnung 1994 nicht unterliegenden Tätigkeiten Anwendung findet (wie auf Anlagen gemäß § 28 des Abfallwirtschaftsgesetzes und auf Anlagen gemäß § 6 des Akkreditierungsgesetzes), weiters dadurch, daß auch Schutzinteressen anderer bundesrechtlicher Bereiche im gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zu wahren sind und daher eine gesonderte Genehmigung bzw. Bewilligung nach den entsprechenden anderen Bundesgesetzen entfällt (so zB vorgesehen im Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und im Forstgesetz), ferner dadurch, daß in anderen Bundesgesetzen auf betriebsanlagenrechtliche Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 verwiesen wird (so zB im § 17 Abs.2 lit.c UVP-G, § 4 Abs.3, Abs.7 Z 2 lit.b und Abs.10 LRG-K, § 29 Abs.3 Z 12, Abs.5 Z 5 und Abs.8 AWG, § 31a Abs.11 und § 103 lit.1 WRG 1959) und schließlich dadurch, daß das gewerbliche Betriebsanlagenrecht immer wieder für anlagenbezogene bundesrechtliche und landesrechtliche Vorschriften als Vorbild herangezogen wird.

Es ist daher sinnvoll, das Zentrum für Maßnahmen zur Verfahrenskonzentration im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes anzusiedeln. Wie bereits oben dargelegt, werden im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren bereits nach der geltenden Rechtslage Schutzinteressen anderer Rechtsbereiche gewahrt und entfallen daher Genehmigungsverfahren (Bewilligungsverfahren) nach anderen Rechtsvorschriften. Dieser bewährte Weg der Verfahrenskonzentration soll konsequent so ausgebaut werden, daß mit der Betriebsanlagengenehmigung auch alle sonst für die Anlage in Betracht kommenden bundesrechtlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen unter voller Wahrung der in Betracht kommenden Schutzinteressen erteilt sind.



Mit einer Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG soll sichergestellt werden, daß das im Gewerberecht angesiedelte konzentrierte bundesrechtliche Betriebsanlagengenehmigungsverfahren im Sinne der vorgeschlagenen Regelung mit den entsprechenden landesrechtlichen Genehmigungs (Bewilligungs) verfahren koordiniert wird.

## 2.2. Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung

Ist der Verfahrensgegenstand entscheidungsreif (der Sachverhalt ermittelt, das Parteiengehör gewahrt), so sollen keine weiteren Parteienanbringen die behördliche Entscheidung verzögern.

Eine wesentliche Änderung des Genehmigungsprojekts im Lauf des Genehmigungsverfahrens soll unter voller Wahrung vor allem der Rechte der Nachbarn (Erlangung der Parteistellung durch qualifizierte Einwendungen) möglich sein, ohne einen Neubeginn des Verfahrens ("zurück an den Start") auszulösen.

Wenn es sich bei dem Eigentümer des Betriebsgrundstücks und bzw. oder bei den Eigentümern der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke um Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 handelt, sollen die Ladung zur Augenscheinsverhandlung und die Kontaktnahme der Behörde mit den von einem wesentlich geänderten Projekt betroffenen Nachbarn dadurch erleichtert werden, daß nicht diese Eigentümer, sondern der aus dem Grundbuch ersichtliche Verwalter im Sinne des § 17 WEG 1975 persönlich geladen bzw. von der wesentlichen Projektänderung schriftlich in Kenntnis gesetzt wird.

Die Diskussionen im Rahmen des oben erwähnten Arbeitskreises "beschleunigtes Genehmigungsverfahren" ergaben, daß die Möglichkeit der Behörde, ein Genehmigungsverfahren rasch durchzuführen, unter anderem sehr wesentlich von der Qualität der Antragsunterlagen abhängt. Es sollen daher auch Unterlagen betreffend die im gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach anderen

Rechtsvorschriften mitzuberücksichtigenden Schutzinteressen vom Genehmigungswerber vorzulegen sein.

Die dem Arbeitsinspektorat eingeräumte Sonderstellung (Nichtteilnahme an einer mündlichen Verhandlung - Aktenübersendung auf Verlangen - vierwöchige Frist zur Stellungnahme), die schon derzeit für das Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate nicht gilt, soll zur Gänze entfallen.

### 2.3. Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren soll durch Anhebung der Meßgrößen im § 359b Abs.1 Z 2 sowie durch die neuen Abs.4 (Anlagen in Gewerbegebieten), Abs.5 (bestimmte Anlagenänderungen) und Abs.6 (Spezialgenehmigungen) ausgebaut werden.

### 2.4. Beseitigung von Vollziehungsschwierigkeiten

Im Interesse des Umweltschutzes und der Rechtssicherheit soll die Auflassung - und damit auch die Möglichkeit für die bescheidmäßige Erteilung von Aufträgen - erst dann abgeschlossen sein, wenn die Behörde festgestellt hat, daß die Auflassung keine Verletzung der Schutzinteressen zur Folge hat.

Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, soll die Vorschreibung von Auflagen möglich sein, um die bestmögliche Wahrung der Schutzinteressen sicherzustellen.

Betrifft ein Genehmigungsansuchen eine Gesamtanlage (eine verschiedenen Gewerbebetrieben zu dienen bestimmte Anlage, zB also ein Einkaufszentrum), so sollen (gesonderte) Anträge jeweils auf Erteilung einer Generalgenehmigung und auf Erteilung von Spezialgenehmigungen möglich sein.

Aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr aktuelle Auflagen sollen auf Antrag des Genehmigungsinhabers aufgehoben werden können.

## 2.5. Maßnahmen zur Kompetenzentflechtung

Auf den gewerbsmäßigen Einsatz von Sekundärrohstoffen (verwertbaren Abfällen) soll ebenso wie auf den gewerbsmäßigen Einsatz von Primärrohstoffen die Gewerbeordnung 1994 Anwendung finden; es soll daher die Verwertung verwertbarer Abfälle (zu der auch die Erzeugung von Prozeßwärme zählt) in gewerblichen Betriebsanlagen jedenfalls nicht dem § 29 AWG, sondern der Gewerbeordnung 1994 unterliegen. Diese Regelung liegt auch im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung (durch die Erschließung neuer Sekundärrohstoffquellen wird eine Schonung der Primärressourcen erreicht).

## 2.6. Maßnahmen zur Erleichterung von Betriebsgründungen

Eine dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehende Anlage soll vom Beginn ihrer Errichtung an bis zum rechtskräftigen Abschluß des Genehmigungsverfahrens als genehmigt gelten, wenn den Genehmigungsantragsunterlagen ein von einem speziell qualifizierten Gutachter einzuholendes Gutachten über die Maßnahmen angeschlossen ist, die hinsichtlich der Anlage zur Wahrung der betriebsanlagenrechtlichen Schutzinteressen und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt vorgesehen sind.

Das Errichten und Betreiben einer Anlage, die den Charakter einer dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehenden Anlage aufweist und in der nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen, wird - nach einer Beratung des künftigen Arbeitgebers durch das zuständige Arbeitsinspektorat - auf Grund einer Anzeige an die Gewerbebehörde für längstens drei Jahre zulässig sein. Es wird in diesen Fällen die Möglichkeit eröffnet, vor Fristablauf einen Feststellungsbescheid betreffend die hinreichende Wahrung der Schutzinteressen des § 74 Abs.2 zu beantragen; dieser Feststellungsbescheid soll als Genehmigungsbescheid gelten.

3. Zur Frage der EU-Integrationsverträglichkeit des geplanten Gesetzes ist zu bemerken, daß keine gemeinschaftlichen Bestimmungen bekannt sind, die diesem in Aussicht genommenen Bundesgesetz entgegenstehen. Die vorgeschlagenen Konzentrationsmaßnahmen liegen im Sinne einschlägiger EU-Bestrebungen (siehe zB den Entwurf einer Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, IPPC-Richtlinien-Entwurf, Zl. 93/C 311/06), ebenso wie die vorgesehene klare Abgrenzung zwischen dem Einsatz verwertbarer Abfälle in Gewerbebetrieben, der der Gewerbeordnung 1994, und der Verbrennung oder Deponierung nicht-verwertbarer Abfälle, die dem abfallrechtlichen Regime unterliegen soll (siehe zB das Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung, 93/C/138/01).

Die Vollziehung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird - abgesehen vom konzentrierten Genehmigungsverfahren - mit keiner nennenswerten Erhöhung der Kosten verbunden sein. Beim konzentrierten Genehmigungsverfahren sind Mehrkosten zu erwarten, die aber durch die Einsparung anderer Genehmigungsverfahren (Bewilligungsverfahren) ausgeglichen werden.

## II. Besonderer Teil

Zu Art.I Z 1 (§§ 72 Abs.2, 76 Abs.1 und 2, 82 Abs.1 und 82a Abs.1):

Die vorgesehenen Änderungen setzen einen bereits mit der Gewerberechtsnovelle 1992 im Sinne der Kompetenzentflechtung beschrittenen Weg konsequent fort. Diese Regelung soll weiters sicherstellen, daß EU-Richtlinien, deren Umsetzung in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fällt (etwa weil die Umsetzung im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes zu erfolgen hat), ehestens umgesetzt werden können.

**Zu Art.I Z 2 (§ 74 Abs.2 Z 1):**

Mit der vorgesehenen Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr. 243/1972, durch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl.Nr. 450/1995, abgelöst worden ist.

**Zu Art.I Z 3 (§ 74 Abs.6):**

Die vorgeschlagene Bestimmung soll nach dem Beispiel des § 74 Abs.4 vorletzter und letzter Satz der Verwaltungsvereinfachung dienen (Vermeidung eines neuerlichen Genehmigungsverfahrens) und das kontinuierliche Weiterbetreiben der Anlage ermöglichen.

**Zu Art.I Z 4 (§ 77 Abs.5):**

Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt die im Sinne einer Verbesserung des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit getroffene diesbezügliche Vereinbarung im (seinerzeitigen) Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung 1994 (Seite 18 vierter Absatz).

Siehe auch die Übergangsregelung des Art.IV Abs.2.

**Zu Art.I Z 5 (§ 78 Abs.1):**

Die durch die Gewerberechtsnovelle 1992 geschaffene Bestimmung des § 78 Abs.1 Z 2 hat sich bewährt und soll daher unter Wahrung der Schutzinteressen des § 74 Abs.2 als Überbrückungshilfe für den Genehmigungswerber bei längerer Verfahrensdauer konsequent weiter ausgebaut werden.

Die Berufung des Arbeitsinspektorates soll nicht - wie im geltenden Abs.1 letzter Satz festgelegt - ohne weiteres die Inanspruchnahme des Rechtes zum (vorläufigen) Errichten und Betreiben verhindern, sondern nur dann, wenn die vorgeschlagenen zusätzlichen Voraussetzungen vorliegen und die Behörde deshalb

die Inanspruchnahme des im § 78 Abs.1 erster und zweiter Satz verankerten Rechtes ausschließt.

**Zu Art.I Z 6 (§ 79 Abs.1 erster Satz letzter Teilsatz):**

Mit dieser dem § 77 Abs.1 letzter Satz und dem § 82 Abs.5 nachempfundenen Regelung soll erreicht werden, daß wirtschaftliche Härten infolge der Erfüllung von gemäß § 79 Abs.1 vorgeschriebenen zusätzlichen oder anderen Auflagen - unter Wahrung der Schutzinteressen des § 74 Abs.2 - vermieden werden.

**Zu Art.I Z 7 (§ 79 Abs.3 zweiter Satz und letzter Satz) und zu Art.I Z 10 (§ 81 Abs.2 Z 2):**

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 79 Abs.3 zweiter Satz orientiert sich am § 354; die Genehmigung der Sanierung soll auch dann möglich sein, wenn zur hinreichenden Wahrung der Schutzinteressen Auflagen erforderlich sind.

Der vorgeschlagene § 79 Abs.3 letzter Satz und die vorgeschlagene Änderung des § 81 Abs.2 Z 2 tragen dem Wunsch der Vollziehungspraxis Rechnung, dem zufolge es im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und einer Aufwertung des (im Rahmen der Gewerberechtsnovelle 1992 geschaffenen) § 79 Abs.3 zweckmäßig wäre, die Gewerbeordnung 1994 dahingehend zu ergänzen, daß der die Genehmigung der Änderung einer genehmigten gewerblichen Betriebsanlage betreffende § 81 Abs.1 auf Sanierungen gemäß § 79 Abs.3 nicht anzuwenden ist. Durch die vorgeschlagene Änderung werden die betriebsanlagenrechtlichen Schutzinteressen nicht beeinträchtigt, da sowohl der § 79 Abs.3 als auch der § 81 Abs.1 der Wahrung der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen verpflichtet sind.

**Zum Art.I Z 8 (§ 79a):**

In seinem Erkenntnis vom 11. Oktober 1995, Zl. 3 Ob 508/93, führt der Oberste Gerichtshof unter anderem folgendes aus:

"Liegen die Voraussetzungen nach § 79 Abs.1 GewO vor, so hat zwar gemäß § 79a GewO die zuständige Gewerbebehörde das Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag des (nunmehr) Bundesministeriums für Umwelt einzuleiten, dem Nachbarn steht aber weder ein Antragsrecht bei der Behörde noch beim Bundesministerium für Umwelt zu. ... Damit besteht aber ... eine gravierende Lücke im Rechtsschutz. Diese kann nur dadurch geschlossen werden, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 79 GewO die seinerzeit die Rechtswidrigkeit ausschließende materiell-öffentlichrechtliche Beurteilung, die bei Untätigkeit der zuständigen Behörde zu einer Versteinerung der Betriebsanlagengenehmigung führte, für das Rechtsmäßigkeitsurteil der Gerichte nicht mehr bindend sein kann. Die Gerichte haben vielmehr die Rechtsmäßigkeitsprüfung selbständig dahin durchzuführen, daß beurteilt wird, ob die Voraussetzungen nach § 79 GewO vorliegen und eine dann zu erwarten gewesene Änderung der Auflagen den eingetretenen Schaden verhindert oder vermindert hätte."

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 79a Abs.1 und die vorgesehene Ergänzung des § 79a um die Abs.3 und 4 soll die nach Auffassung des Obersten Gerichtshofes derzeit bestehende "gravierende Lücke im Rechtsschutz" geschlossen werden. Durch diese Neuerungen soll auch ein nach dem obzitierten Erkenntnis zu erwartender Anstieg von Amtshaftungsverfahren ("Untätigkeit der zuständigen Behörde") hintangehalten werden.

**Zu Art.I Z 9 (§ 79c):**

Nach dem Vorbild des § 92 Abs.7 ASchG, BGBl.Nr. 450/1994, soll der Gewerbebehörde die Möglichkeit eröffnet werden, Auflagen aufzuheben, wenn die (rechtlichen oder tatsächlichen) Voraussetzungen für die Erlassung dieser Auflagen weggefallen sind und der Genehmigungsinhaber einen Antrag auf Aufhebung dieser Auflagen gestellt hat.

Zu Art. I Z 10 (§ 81 Abs.2):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 7 und Z 10 sowie zu Art. I Z 18.

Zu Art.I Z 11 (§ 82b):

Mit dieser Regelung soll im Sinne der Zielsetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung ein Anreiz zur freiwilligen Inanspruchnahme des Umweltmanagement und -betriebsprüfungssystems geboten werden.

Zu Art.I Z 12 (§ 83):

Der geltende § 83 bereitet in der Vollziehungspraxis deshalb Schwierigkeiten, weil a) die Auflassung als die nach dem hinter der Betriebseinstellung stehenden Willen des Anlageninhabers erfolgende endgültige Aufhebung der Widmung der Anlage für den ursprünglichen Betriebszweck verstanden wird und die Behörde daher erforschen muß, ob der Anlageninhaber auflassungswillig ist (siehe VwGH-Erk. vom 28.6.1994, Zl. 94/04/0043), und b) ein Bescheid gemäß § 83 selbst dann an jenen Inhaber, der eine Auflassungshandlung gesetzt hat, zu richten ist, wenn dieser zwischenzeitig die Position eines Inhabers der Betriebsanlage verloren hat (siehe VwGH-Erk. vom 20.9.1994, Zl. 94/04/0060).

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll im Interesse des Umweltschutzes und der Rechtssicherheit erreicht werden, daß die Behörde, solange sie nicht bescheidmäßig festgestellt hat, daß die Anlage gänzlich oder teilweise aufgelassen ist, zur Wahrung der Schutzinteressen erforderliche Vorkehrungen dem jeweiligen Inhaber der in Auflassung begriffenen Betriebsanlage bescheidmäßig auftragen darf.

Siehe auch die Übergangsregelung des Art.IV Abs.3.



Zu Art.I Z 13 (§ 153a):

Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß in der Praxis bei Gastgewerben oftmals von einer Betriebsanlagengenehmigung abgesehen wurde, weil im Rahmen der sogenannten Lokaleignungsprüfung gemäß § 193 Abs.1 Z 3 der Gewerbeordnung 1973 bzw. gemäß § 18 Abs.3 der Gewerbeordnung (1859) eine behördliche Überprüfung der gastgewerblichen Betriebsanlage stattfand und im Konzessionserteilungsbescheid das "Lokal" genau umschrieben wurde.

Die Feststellung, daß die Betriebsräumlichkeiten und die Betriebsfläche bzw. die Betriebsstätte, auf die die Konzession lautet, als genehmigte Betriebsanlage gelten, bedeutet, daß die Anlage in diesem Umfang so zu behandeln ist wie eine Anlage, bei der ein Betriebsanlagengenehmigungsverfahren durchgeführt worden ist. Dies bedeutet weiters, daß zB nachträgliche Auflagen gemäß § 79 ebenso möglich sind wie Änderungen, die allerdings, wenn die Voraussetzungen des § 81 vorliegen, genehmigungspflichtig sind.

Zu Art.I Z 14 (§ 353 Z 2 lit.b und c und Z 3) und zu Art.I Z 15 (§ 356 Abs.1 vorletzter Satz letzter Teilsatz und letzter Satz):

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung soll - diesbezüglichen Anregungen aus der Verwaltungspraxis folgend - bei Ansuchen um die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes eines Gasflächenversorgungsleitungsnetzes oder eines Fernwärmeleitungsnetzes die persönliche Ladung des Eigentümers des Betriebsgrundstücks und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke entfallen; in diesen Fällen ist die Angabe von Namen und Anschriften dieser Grundstückseigentümer durch den Genehmigungswerber entbehrlich.

Handelt es sich beim Eigentümer des Betriebsgrundstücks und bzw. oder bei den Eigentümern der an das Betriebsgrundstück unmittelbar angrenzende Grundstücke um Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, so soll die Zustellung von Ladungen zur Augenscheinsverhandlung dadurch erleichtert werden, daß die Verständigung der Wohnungseigentümer über den Verwalter der Liegenschaft erfolgt, der nach dem WEG 1975 im Grundbuch einzutragen ist und dessen Vollmacht im Außenverhältnis nicht beschränkt werden kann; diese im § 356 Abs.1 vorgeschlagene Regelung samt der entsprechenden Ergänzung des § 353 Z 2 lit.b stützt sich auf das Ergebnis einschlägiger Beratungen des im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichteten Arbeitskreises betreffend die Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung der Antragsunterlagen um die Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümer sollen Probleme vermieden werden, die sich aus einer ablehnenden Haltung des Grundstückseigentümers gegenüber dem Genehmigungsprojekt ergeben können.

Der im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung vorgesehene neue § 353 Z 3 folgt einer diesbezüglichen Anregung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Rahmen der Beratungen des im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichteten Arbeitskreises "beschleunigtes Genehmigungsverfahren".

Siehe auch die Übergangsregelung des Art.IV Abs.2.

Zu Art.I Z 16:

Zu § 356a:

Mit dieser verfahrensbeschleunigenden Regelung soll es dem Genehmigungswerber ermöglicht werden, im Laufe des Genehmigungsverfahrens wesentliche Projektänderungen vorzunehmen, ohne daß

dies - wie bisher - einen Neubeginn des Verfahrens zur Folge hat; die Möglichkeit der Nachbarn, durch Einwendungen gegen das geänderte Projekt Parteistellung zu erlangen, bleibt - ebenso wie das Anhörungsrecht der Gemeinde - durch die vorgeschlagene Regelung gewahrt.

Zu § 356b:

Mit diesem Vorschlag zur Verfahrenskonzentration (Abs.1) wird der im Bereich des anlagenbezogenen Bundesrechts zB. im § 6 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, § 50 Abs.2 des Forstgesetzes 1975, § 5 Abs.2 des Strahlenschutzgesetzes, § 27 Abs.2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, § 93 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, § 28 des Abfallwirtschaftsgesetzes und § 31a des Wasserrechtsgesetzes 1959 eingeschlagene Weg konsequent fortgesetzt. Das vorgeschlagene konzentrierte Verfahren entspricht auch den Zielsetzungen der geplanten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinien-Entwurf; siehe den Art.6 des Richtlinienvorschlags Zl. 93/C 311/06).

Die entsprechende Konzentration der jeweiligen anlagenbezogenen landesrechtlichen Angelegenheiten (wie des Baurechts und des Naturschutzrechts) ist Sache der Länder. Für die Sicherstellung eines zwischen dem bundesrechtlichen und dem landesrechtlichen Bereich koordinierten anlagenbezogenen Vorgehens bietet sich eine entsprechende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Art.15a Abs.1 B-VG an (Abs.2).

Siehe auch die Übergangsregelung des Art.IV Abs.2.

Zu § 356c:

Mit der vorgeschlagenen Einführung eines Zustell- und Vertretungsbevollmächtigten soll erreicht werden, daß auch bei einer Vielzahl von Nachbarn mit Parteistellung das

Betriebsanlagenverfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann.

Siehe auch die Übergangsregelung des Art.IV Abs.2.

Zu § 356d:

Hat die Behörde nach den §§ 37 und 39 AVG den maßgebenden Sachverhalt festgestellt und Parteiengehör gewährt, so soll ihre Entscheidung nicht durch weitere Parteivorbringen verzögert werden.

Zu § 356e:

Mit diesem Vorschlag wird einem diesbezüglichen Wunsch der Länder aus der Vollziehungspraxis Rechnung getragen.

Zu Art.I Z 17 (§ 359b Abs.1 Z 2, Abs.1 letzter Satz, Abs.4 bis 6):

Die intensiven Beratungen des im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichteten Arbeitskreises "beschleunigtes Genehmigungsverfahren" ergaben, daß das vereinfachte Genehmigungsverfahren im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung weiter ausgebaut werden sollte.

Dieser Ausbau soll durch die Anhebung der Meßgröße für die Betriebsfläche (die Meßgröße für die elektrische Anschlußleistung soll unverändert bleiben) im Abs.1 Z 2, durch die Einbeziehung von Betriebsanlagen in Gewerbegebieten (Abs.4), durch die als Ergänzung zum Anzeigeverfahren gemäß § 81 Abs.3 in Verbindung mit § 345 Abs.9 gedachte Einbeziehung der den Austausch von Maschinen oder Geräten betreffenden und nach § 345 Abs.9 wegen mangelnder Gleichartigkeit untersagten Anlagenänderung (Abs.5) und durch die Einbeziehung der im neuen § 356e vorgesehenen Spezialgenehmigungen erfolgen.

Die vorgesehene Frist von drei Monaten für die behördliche Entscheidung entspricht den diesbezüglichen Zielsetzungen der Regierungsparteien (siehe das Koalitionsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei, Punkt "Beschäftigungs- und Standortsicherung; Initiativen zur Entbürokratisierung, Unternehmensgründung und Standortsicherung") und dem diesbezüglichen dringenden Wunsch der Wirtschaft. Diese Entscheidungsfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn das bei der Gewerbebehörde eingelangte Genehmigungsansuchen und insbesondere dessen Beilagen (§ 353) vollständig sind.

Es ist entbehrlich, im § 359b ausdrücklich zu verankern, daß das zuständige Arbeitsinspektorat auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren Parteistellung hat, da sich dies bereits zweifelsfrei aus dem § 12 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl.Nr. 27, ergibt.

Siehe auch die Übergangsregelung des Art.IV Abs.2.

Zu Art.I Z 18:

Zu § 359d:

Die Beratungen der beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichteten Arbeitskreise "Verwaltungsverfahren" und "beschleunigtes Genehmigungsverfahren" haben gezeigt, daß der sorgfältigen Gestaltung der Antragsunterlagen (§ 353) besondere Bedeutung im Hinblick auf Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung zugemessen wird.

Davon ausgehend wurde im vorgeschlagenen § 359d zusätzlich ein von einem speziell qualifizierten Gutachter einzuholendes Gutachten über die Maßnahmen zur Wahrung der Schutzinteressen (§ 74 Abs.2) gegenüber Auswirkungen der Anlage und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) durch die Anlage vorgesehen, weil dieses Gutachten nicht nur wertvolle Zusatzinformationen für

die Behörde liefert, sondern auch positive Rückwirkungen auf die Gestaltung der sonstigen Antragsunterlagen erwarten läßt.

Dies sowie der Umstand, daß dem § 359d nur solche Betriebsanlagen unterliegen sollen, die dem vereinfachten Verfahren (§ 359b Abs.1) zu unterziehen sind, rechtfertigt die vorgeschlagene Fiktion der vorläufigen Genehmigung. Damit soll den betroffenen Wirtschaftstreibenden unter Wahrung der betriebsanlagenrechtlichen Schutzinteressen ermöglicht werden, die Anlage schon vor der rechtskräftigen Genehmigung zu errichten und zu betreiben, wodurch die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich wesentlich verstärkt würde.

Siehe auch die Übergangsregelung des Art.IV Abs.4.

Zu § 359e:

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll es - unter voller Wahrung der Schutzinteressen - Kleinbetrieben ermöglicht werden, ihre Anlagen ehestens errichten und betreiben zu können, um den aktuellen Bedürfnissen des Marktes zu entsprechen. Nach drei Jahren soll die Anlage, wenn die Absicht besteht, sie weiterzubetreiben, von einer "angezeigten" zu einer "genehmigten" Anlage werden (siehe in diesem Zusammenhang auch den § 364a ABGB).

Für einschlägige Anlagenänderungen soll im § 81 Abs.2 eine dem geltenden § 81 Abs.2 Z 7 analoge Regelung geschaffen werden.

Siehe auch die Übergangsregelung des Art.IV Abs.2.

Zu § 359f:

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß nach der Gewerbeordnung erteilte oder als erteilt geltende Anlagengenehmigungen unter § 364a ABGB fallen.

**Zu Art.I Z 19 (§ 360 Abs.4 erster Satz):**

Zweck der vorgeschlagenen Ergänzung des § 360 Abs.4 ist die Herstellung der Verbindung zwischen den Sicherheitsanforderungen gemäß § 71 (der zum Großteil das Inverkehrbringen von "gefährlichen" Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör betrifft) und der Verwendung (Inbetriebnahme) nicht entsprechender Maschinen, Geräte und Ausrüstungen in Gewerbebetrieben.

**Zu Art.I Z 20 (§ 365a Abs.2 letzter Satz):**

Mit dieser Regelung soll eine Rechtsgrundlage für die Durchführung europäischer Entscheidungen zur Marktüberwachung geschaffen werden.

**Zu Art.II (§ 12 Abs.2 zweiter bis letzter Satz und § 12 Abs.3):**

Nach der derzeitigen Rechtslage darf das Arbeitsinspektorat, wenn es an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen hat, binnen einer Woche ab dem Verhandlungstag Aktenüberlassung verlangen und hat die Möglichkeit, längstens binnen vier Wochen eine nachträgliche Stellungnahme abzugeben.

Die nachträgliche Stellungnahme macht es erforderlich, den anderen Parteien neuerlich Parteiengehör zu gewähren und kann weitere Stellungnahmen nach sich ziehen, die dann ihrerseits wieder dem Parteiengehör unterzogen werden müssen, was zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führt.

Selbst dann, wenn keine Stellungnahme abgegeben wird, muß die eingeräumte Stellungnahmefrist abgewartet werden, bevor weitere Verfahrensschritte gesetzt werden können.

Diese Regelung, die schon derzeit für das Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate nicht gilt, soll daher im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung zur Gänze entfallen.

**Zu Art.III Z 1 (§ 29 Abs.1 Z 1 bis 3):**

§ 1 Abs.2 AWG unterscheidet zwischen Abfallvermeidung (Z 1), Abfallverwertung (Z 2) und Abfallentsorgung (Z 3). § 29 Abs.1 AWG idgF betrifft in den Z 4 bis 6 die Behandlung nicht verwertbarer Abfälle durch Ablagern auf Deponien, in den Z 1 bis 3 hingegen sowohl die Behandlung verwertbarer als auch die Behandlung nicht verwertbarer Abfälle. Verwertbare Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen verwertet werden, sollen rechtlich nicht anders behandelt werden als andere Stoffe, die in diesen Anlagen eingesetzt werden, das heißt: ihre Verwertung soll nicht dem § 29 AWG, sondern der Gewerbeordnung 1994 unterliegen.

**Zu Art.III Z 2 (§ 29 Abs.1 letzter Satz):**

Die vorgesehene Ergänzung des § 29 Abs.1 AWG soll klarstellen, daß die Verwertung nicht gefährlicher Abfälle in gewerblichen Betriebsanlagen der Gewerbeordnung 1994 und nicht den landesrechtlichen Abfallvorschriften unterliegt.

**Zu Art.III Z 3 (§ 29 Abs.2 erster Satz):**

Da gewerbliche Betriebsanlagen nicht unter den § 29 fallen sollen, hat auch im § 29 Abs.2 der Verweis auf das Gewerberecht zu entfallen.

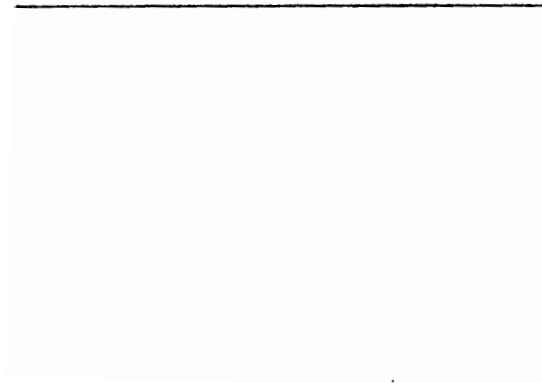


Anlage zu den Erläuterungen

=====

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1997)

G e g e n ü b e r s t e l l u n g



Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 72. (1) Gewerbetreibende dürfen Maschinen oder Geräte, die im Leerlauf oder bei üblicher Belastung einen größeren A-bewerteten Schalleistungspegel als 80 dB entwickeln, nur dann in den inländischen Verkehr bringen, wenn die Maschinen und Geräte mit einer deutlich sichtbaren und gut lesbaren sowie dauerhaften Aufschrift versehen sind, die den entsprechend der Verordnung gemäß Abs. 2 bestimmten A-bewerteten Schalleistungspegel bei Leerlauf und bzw. oder bei üblicher Belastung enthält.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales entsprechend der Art der Maschinen und Geräte und dem Stand der Technik (§ 71 a) durch Verordnung festzulegen, von wem und wie der A-bewertete Schalleistungspegel bei Leerlauf und bzw. oder bei üblicher Belastung zu bestimmen ist.

(3) Werden nicht unter Abs. 1 fallende Maschinen oder Geräte mit einer Aufschrift über die Geräusentwicklung in den inländischen Verkehr gebracht, so hat diese Aufschrift, sofern für die in Betracht kommenden Arten von Maschinen oder Geräten eine Verordnung gemäß Abs. 2 besteht, den A-bewerteten Schalleistungspegel bei Leerlauf und bzw. oder bei üblicher Belastung zu enthalten, der entsprechend der Verordnung gemäß Abs. 2 ermittelt worden ist.

In den §§ 72 Abs.2, 76 Abs.1 und 2, 82 Abs.1 und 82a Abs.1 entfallen jeweils die Bestimmungen über das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde (§§ 333, 334, 335) errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

- 1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

.....

Im § 74 Abs.2 Z 1 wird die Wortfolge "des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/1972" durch die Wortfolge "des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 450/1994" ersetzt.

Dem § 74 wird folgender Abs.6 angefügt:

"(6) Abs.4 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß für eine nach anderen als bergrechtlichen Vorschriften genehmigte oder bewilligte Anlage, die nicht mehr den Charakter einer solchen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommenen Anlage, sondern den Charakter einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinne des Abs.2 aufweist."

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

§ 76. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung Maschinen, Geräte und Ausstattungen bezeichnen, deren Verwendung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Anlage nicht begründet, weil sie so beschaffen sind oder mit Schutzvorrichtungen so versehen oder für ihre Verwendung andere Schutzmaßnahmen so getroffen sind, daß nach dem Stand der Technik (§ 71 a) und dem Stand der medizinischen oder der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Belastungen der Umwelt (§ 69 a) vermieden werden.

(2) Ist diesbezüglich keine Regelung in einer Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen worden, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales für eine bestimmte Bauart, für eine bestimmte Maschine, für ein bestimmtes Gerät oder für eine bestimmte Ausstattung auf Antrag durch Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 dafür gegeben sind, daß die Verwendung dieser Bauart, dieser Maschine, dieses Gerätes oder dieser Ausstattung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Anlage nicht begründet. Der Antrag kann vom Erzeuger oder auch von anderen Personen gestellt werden, die ein sachliches Interesse an der Feststellung nachweisen.

Siehe § 72 Abs.2.

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71 a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage und Maßnahmen betreffend Störfälle (§ 82 a) zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71 a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

Dem § 77 wird folgender Abs.5 angefügt:

"(5) Eine ausschließlich oder überwiegend für Handelsbetriebe vorgesehene Gesamtanlage im Sinne des § 356e Abs.1 (Einkaufszentrum) darf nur für einen Standort genehmigt werden, für den ein nach den hierfür maßgebenden Rechtsvorschriften geschaffenes Verkehrskonzept besteht, das insbesondere die Anbindung des Einkaufszentrums an den öffentlichen Verkehr vorsieht."

§ 78. (1) Anlagen oder Teile von Anlagen dürfen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn

1. nur der Genehmigungswerber gegen den Genehmigungsbescheid berufen hat oder
2. die Anlage vom Landeshauptmann genehmigt wurde

und die Auflagen des Genehmigungsbescheides bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Das Recht zum Errichten und Betreiben gemäß Z 2 endigt spätestens drei Jahre nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an den Genehmigungswerber. Z 2 gilt nicht, wenn das Arbeitsinspektorat gegen den Genehmigungsbescheid berufen hat.

§ 78 Abs.1 lautet:

"§ 78. (1) Anlagen oder Teile von Anlagen dürfen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn dessen Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Dieses Recht endet mit der **Erlassung des Bescheides über die Berufung gegen den Genehmigungsbescheid**, spätestens jedoch drei Jahre nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an den Genehmigungswerber. Die zur Entscheidung berufene Behörde hat die Inanspruchnahme dieses Rechtes auszuschließen, wenn das Arbeitsinspektorat gegen den Genehmigungsbescheid berufen hat und der Begründung der Berufung des Arbeitsinspektorates zu entnehmen ist, daß auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles trotz Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheides eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Arbeitnehmern zu erwarten ist."

§ 79. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) die nach dem Stand der Technik (§ 71 a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen (§ 77 Abs. 1) vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen.

Im § 79 Abs.1 wird am Ende des ersten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

"die Behörde hat festzulegen, daß bestimmte Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens fünf Jahre betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn der Inhaber der Betriebsanlage nachweist, daß ihm (zB. wegen der mit der Übernahme des Betriebes verbundenen Kosten) die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist, und gegen die Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen bestehen."



(3) Könnte der hinreichende Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen nach Abs. 1 oder 2 nur durch die Vorschreibung solcher anderer oder zusätzlicher Auflagen erreicht werden, durch die die genehmigte Betriebsanlage in ihrem Wesen verändert würde, so hat die Behörde dem Inhaber der Anlage mit Bescheid aufzutragen, zur Erreichung des hinreichenden Interessenschutzes und der Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik innerhalb einer dem hierfür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Anlage zur Genehmigung vorzulegen; für dieses Sanierungskonzept ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Abs. 1) maßgebend. Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde eine dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen.

§ 79 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der zweite Satz lautet:

"Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, eine dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen."

Folgender Satz wird angefügt:

"§ 81 Abs. 1 ist auf diese Sanierung nicht anzuwenden."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 79 a (1) Die Behörde (§§ 333, 334, 335) hat ein Verfahren gemäß § 79 von Amts wegen oder auf Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie einzuleiten.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann den Antrag gemäß Abs. 1 stellen, wenn auf Grund der ihm vorliegenden Nachbarbeschwerden oder Meßergebnisse anzunehmen ist, daß der Betrieb der Anlage zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe, Lärm oder gefährliche Abfälle führt.

Der § 79a lautet wie folgt:

"§ 79a. (1) Die Behörde (§§ 333, 334, 335) hat ein Verfahren gemäß § 79 von Amts wegen oder nach Maßgabe des Abs.2 auf Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie oder nach Maßgabe des Abs.3 auf Antrag eines Nachbarn einzuleiten.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann den Antrag gemäß Abs.1 stellen, wenn auf Grund der ihm vorliegenden Nachbarbeschwerden oder Meßergebnisse anzunehmen ist, daß der Betrieb der Anlage zu einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe, Lärm oder Sonderabfälle führt.

(3) Der Nachbar muß in seinem Antrag gemäß Abs.1 glaubhaft machen, daß er als Nachbar vor den Auswirkungen der Betriebsanlage nicht hinreichend geschützt ist.

(4) Durch die Einbringung des dem Abs.3 entsprechenden Antrages erlangt der Nachbar Parteistellung."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 79 b. Ergibt sich nach der Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 77 Abs. 4 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung des Abfallwirtschaftskonzeptes (§ 353 Z 1 lit. c) und der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend gewahrt sind, so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) die nach dem Stand der Technik (§ 71 a) zur hinreichenden Wahrung dieser Interessen erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen im Sinne des § 77 Abs. 4 vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

Nach § 79b wird folgender § 79c eingefügt:

"§ 79c. Die nach § 77, § 79 oder § 79b vorgeschriebenen Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen."

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

§ 81. (1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(2) Eine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist jedenfalls in folgenden Fällen nicht gegeben:

1. bescheidenmäßig zugelassene Änderungen gemäß § 78 Abs. 2,
2. Änderungen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen gemäß § 79 Abs. 1 oder § 79 b oder Sanierung gemäß § 79 Abs. 3,
3. Änderungen zur Anpassung an Verordnungen auf Grund des § 82 Abs. 1,
4. Bescheiden gemäß § 82 Abs. 3 oder 4 entsprechende Änderungen,
5. Austausch von gleichartigen Maschinen oder Geräten; Maschinen oder Geräte, die an die Stelle der in der Betriebsanlage befindlichen Maschinen oder Geräte treten sollen, sind nur dann gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem der in der Anlage befindlichen Maschinen oder Geräte entspricht und die von ihnen zu erwartenden Auswirkungen von den Auswirkungen der in der Anlage befindlichen Maschinen oder Geräte nicht so abweichen, daß der Austausch als genehmigungspflichtige Änderung gemäß Abs. 1 zu behandeln ist,

§ 81 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In der Z 2 entfallen die Worte "oder Sanierung gemäß § 79 Abs.3".

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

6. Änderungen durch den Einsatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen, die unter Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 fallen oder in Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind, sofern § 76 Abs. 3 nicht entgegensteht,
7. Änderungen einer gemäß § 359 b genehmigten Anlage, durch die die Anlage den Charakter einer dem § 359 b unterliegenden Anlage nicht verliert,
8. Sanierung gemäß § 12 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988.

Am Ende der Z 8 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und wird folgende Z 9 angefügt:

"9. Änderungen einer gemäß § 359e genehmigten Anlage, durch die die Anlage den Charakter einer dem § 359e unterliegenden Anlage nicht verliert."

§ 82. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen die nach dem Stand der Technik (§ 71 a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zum Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69 a) erforderlichen näheren Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen oder Anlagenteilen zu erlassen. Für bereits genehmigte Anlagen sind in einer solchen Verordnung abweichende Bestimmungen oder Ausnahmen von den nicht unter den nächsten Satz fallenden Verordnungsbestimmungen festzulegen, wenn sie nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften wegen der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand zur Erfüllung der betreffenden Verordnungsbestimmungen und dem dadurch erreichbaren Nutzen für die zu schützenden Interessen sachlich gerechtfertigt sind. Betreffen Verordnungsbestimmungen solche Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der im § 74 Abs. 2 Z 1 genannten Personen, wie sie ohne Regelung in der Verordnung mit Bescheid gemäß § 79 vorgeschrieben werden müßten, so dürfen in der Verordnung keine von diesen entsprechend zu bezeichnenden Verordnungsbestimmungen abweichenden Bestimmungen oder Ausnahmen festgelegt werden.

Siehe § 72 Abs.2.

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

§ 82 a. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik (Abs. 2) jene Anlagen näher zu bezeichnen, in denen wegen der Verwendung von Maschinen oder Geräten, wegen der Lagerung, Verwendung oder Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise, der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen (Abs. 3) besteht (gefahrengeneigte Anlagen), und die den Inhaber der Anlage in bezug auf Störfälle treffenden Verpflichtungen näher festzulegen; insbesondere sind nähere Bestimmungen über Art, Aufbau, Führung und Fortschreibung der Sicherheitsanalyse und des auf diese gestützten Planes für betriebspezifische Maßnahmen zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen (Maßnahmenplanes) einschließlich deren jeweiliger Übermittlung an die Behörde sowie über Art und Umfang der Meldepflicht bei Eintritt des Störfalles zu erlassen.

Siehe § 72 Abs.2.

§ 82 b. (1) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sechs Jahre für die unter § 359 b fallenden Anlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Anlagen; die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Anlage einer gemäß § 82 a Abs. 1 erlassenen Verordnung unterliegt.

(2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 sind vom Inhaber der Anlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen; wiederkehrende Prüfungen dürfen auch von geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen vorgenommen werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke



Geltender Text

Vorgeschlagener Text

sind, sofern im Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, vom Inhaber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren.

(4) Sind in einer Prüfbescheinigung bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Anlage unverzüglich eine Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde zu übermitteln.

Dem § 82b wird folgender Abs.5 angefügt:

"(5) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs.1 auch dann, wenn er die Anlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung unterzieht. Aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung, die jeweils nicht älter als drei Jahre sein dürfen, muß hervorgehen, daß im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der genehmigten Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften geprüft wurde. Abs.3 zweiter Satz und Abs.4 gelten sinngemäß."

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

§ 83 lautet:

§ 83. Werden Anlagen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Teile solcher Anlagen aufgelassen, so hat der Inhaber der Anlage die zur Vermeidung einer von der aufgelassenen Anlage oder den aufgelassenen Teilen der Anlage ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkung im Sinne des § 74 Abs. 2 notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat die Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der Inhaber der Anlage anlässlich der Auflassung die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die zur Genehmigung der Anlage zuständige Behörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der gänzlich oder teilweise aufgelassenen Anlage wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt.

"§ 83. Beabsichtigt der Inhaber einer Anlage im Sinne des § 74 Abs.2 die Auflassung seiner Anlage oder eines Teiles seiner Anlage, so hat er die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung einer von der in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlage oder von dem in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlagenteil ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkung im Sinne des § 74 Abs.2 zu treffen. Er hat den Beginn der Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der zur Genehmigung zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) vorher anzuzeigen. Reichen die angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, oder hat der Inhaber der in Auflassung begriffenen Anlage oder der Anlage mit dem in Auflassung begriffenen Anlagenteil (auflassender Anlageninhaber) die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat ihm die Genehmigungsbehörde die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Durch einen Wechsel in der Person des auflassenden Anlageninhabers wird die Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt. Der auflassende Anlageninhaber hat der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, daß er die angezeigten und bzw. oder die von der Genehmigungsbehörde aufgetragenen Vorkehrungen getroffen hat. Reichen die getroffenen Vorkehrungen aus, um den Schutz der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, und sind daher dem auflassenden Anlageninhaber keine weiteren Vorkehrungen im Sinne des dritten Satzes mit Bescheid aufzutragen, so hat die Genehmigungsbehörde dies mit Bescheid festzustellen. Dieser Feststellungsbescheid ist außer in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von drei Monaten nach Erstattung der im zweiten Satz angeführten Anzeige bzw. nach Erlassung des im dritten Satz angeführten Bescheides zu erlassen. Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Feststellungsbescheides ist die Auflassung beendet und erlischt im Falle der gänzlichen Auflassung der Anlage die Anlagengenehmigung."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Nach § 153 wird folgender § 153a eingefügt:

"§ 153a. Die Betriebsanlage eines Gastgewerbes, für das die Konzession gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl.Nr. 29/1993, erteilt worden ist, gilt im Umfang der Betriebsräume und der Betriebsflächen, auf die die Gastgewerbekonzession gemäß dem Konzessionserteilungsbescheid lautet, als gemäß § 74 Abs.2 genehmigte Betriebsanlage. Weiters gilt auch die Betriebsstätte eines Gastgewerbes, für das eine Gast- und Schankgewerbekonzession gemäß den Bestimmungen der vor dem 1. August 1974 in Geltung gestandenen Gewerbeordnung erteilt worden ist, als gemäß § 74 Abs.2 genehmigte Betriebsanlage, und zwar entsprechend den Plänen und Betriebsbeschreibungen, die Bestandteil des Konzessionserteilungsbescheides sind."

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

§ 353. Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. in vierfacher Ausfertigung
  - a) eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen,
  - b) die erforderlichen Pläne und Skizzen,
  - c) eine Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept) sowie
  - d) für unter § 82 a fallende Anlagen die Sicherheitsanalyse und der Maßnahmenplan und
2. in einfacher Ausfertigung
  - a) nicht unter Z 1 fallende für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen der Anlage im Ermittlungsverfahren erforderliche technische Unterlagen sowie
  - b) die Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstückes und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke.

Im § 353 Z 2 wird am Ende der lit.a das Wort "sowie" durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende lit.b und lit.c sowie folgende Z 3 angefügt:

"b) sofern es sich nicht um ein Ansuchen betreffend die Genehmigung eines Gasflächenversorgungsleitungsnetzes oder eines Fernwärmeleitungsnetzes handelt, die Namen und Anschriften des Eigentümers des Betriebsgrundstücks und der Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke; wenn diese Eigentümer Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 - WEG 1975, BGBl.Nr.417, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 800/1993, sind, die Namen und Anschriften des jeweiligen Verwalters (§ 17 WEG 1975), sowie

c) die Zustimmung des Eigentümers (aller Miteigentümer) des Betriebsgrundstücks zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage auf diesem Grundstück, wenn der Genehmigungswerber nicht selbst Eigentümer oder nur Miteigentümer des Betriebsgrundstücks ist, und

3. in einfacher Ausfertigung die zur Beurteilung des Schutzes jener Interessen erforderlichen Unterlagen, die die Behörde (§§ 333, 334, 335) nach anderen Rechtsvorschriften im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage mitzubedenken hat."

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

§ 356. (1) Die Behörde (§§ 333; 334, 335) hat, ausgenommen in den Fällen des § 359 b, auf Grund eines Ansuchens um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Betriebsanlage eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen. Gegenstand, Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung sowie die gemäß Abs. 3 bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung sind den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern bekanntzugeben; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Eigentümer des Betriebsgrundstückes und die Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke sind persönlich zu laden.

Am Ende des § 356 Abs.1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt:

"dies gilt nicht, wenn das Genehmigungsprojekt ein Gasflächenversorgungsleitungsnetz oder ein Fernwärmeleitungsnetz betrifft. Wenn es sich bei dem Eigentümer des Betriebsgrundstücks und bzw. oder bei den Eigentümern der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke um Wohnungseigentümer im Sinne des WEG 1975 handelt, so sind nicht diese, sondern ist der Verwalter (§ 17 WEG 1975) persönlich zu laden."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Nach § 356 werden folgende §§ 356a bis 356e eingefügt:

"§ 356a. (1) Eine wesentliche Änderung eines nicht dem § 359b unterliegenden Anlagenprojektes durch den Genehmigungswerber im Laufe des Genehmigungsverfahrens ist von der Behörde, bei der dieses Verfahren anhängig ist, den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 AVG) und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern bekanntzugeben; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Anschlag hat neben einer Darstellung der Projektsänderung das Datum der Anbringung des Anschlags sowie die gemäß Abs.2 bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Darstellung zu enthalten. Dem Eigentümer des Betriebsgrundstücks und den Eigentümern der an dieses Grundstück unmittelbar anschließenden Grundstücke ist der Inhalt dieses Anschlags nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Wenn es sich bei diesen Eigentümern um Wohnungseigentümer im Sinne des WEG 1975 handelt und wenn in den Beilagen zum Genehmigungsansuchen Name und Anschrift des Verwalters (§ 17 WEG 1975) angegeben wurden (§ 353 Z 2 lit.b), so ist der Inhalt des Anschlags dem Verwalter (§ 17 WEG 1975) nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Auch einer der Behörde gemäß § 356c namhaft gemachten Person ist der Inhalt des Anschlags nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Nachbarn, die ihre Einwendungen gegen das geänderte Projekt im Sinne des § 74 Abs.2 Z 1, 2, 3 oder 5 binnen zwei Wochen nach Anbringung des Anschlags, im Falle des Abs.1 dritter, vierter oder fünfter Satz binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Verständigung, bei der im Abs.1 angeführten Behörde einbringen, sind vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an Parteien. Eine gemäß § 356 Abs.3 erworbene Parteistellung wird durch die Projektsänderung nicht berührt.

(3) Der Gemeinde ist die wesentliche Projektänderung (Abs.1 erster Satz) zur Wahrung ihres Anhörungsrechtes im Sinne des § 355 nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen."

§ 356b. (1) Bei dem § 356 Abs.1 unterliegenden Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) erforderlich ist, entfallen gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs (Bewilligungs)regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfaßten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes.

(2) Das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß Abs.1 ist nach Maßgabe einer diesbezüglichen Vereinbarung gemäß Art.15a Abs.1 B-VG mit den die Anlage betreffenden landesrechtlichen Genehmigungs (Bewilligungs)verfahren zu koordinieren.

§ 356c. Erlangen mehr als 15 Nachbarn gemäß § 356 Abs.3 Parteistellung, so hat die Behörde dem Ersteinwender aufzutragen, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden, mindestens zweiwöchigen Frist eine Person namhaft zu machen, die alle

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Parteienrechte der Nachbarn wahrnimmt und an die mit Wirkung für alle Nachbarn behördliche Erledigungen zugestellt werden.

§ 356d. Die Behörde hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens (§§ 37 und 39 AVG) die Verfahrensparteien nachweislich davon in Kenntnis zu setzen, daß das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist und von Parteien trotz Kenntnis dieses Verfahrensstandes an die Behörde gerichtete Vorbringen bei der behördlichen Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 356e. (1) Betrifft ein Genehmigungsansuchen eine verschiedenen Gewerbebetrieben zu dienen bestimmte, dem § 356 Abs.1 unterliegende Betriebsanlage (Gesamtanlage) und wird in diesem Genehmigungsansuchen ausdrücklich nur eine Generalgenehmigung beantragt, so ist die Genehmigung hinsichtlich der nicht nur einem einzelnen Gewerbebetrieb dienenden Anlagenteile (wie Rolltreppen, Aufzüge, Brandmeldeeinrichtungen, Sprinklereinrichtungen, Lüftungseinrichtungen) zu erteilen (Generalgenehmigung) und bedarf die Anlage eines Gewerbebetriebes in der Gesamtanlage, sofern sie geeignet ist, die Schutzinteressen des § 74 Abs.2 zu berühren, einer gesonderten, den Bestand der Generalgenehmigung für die Gesamtanlage voraussetzenden Genehmigung (Spezialgenehmigung).

(2) Mit dem Erlöschen der Generalgenehmigung erlischt auch die Spezialgenehmigung."



## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

§ 359 b. (1) Ergibt sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353), daß

1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder
  2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 300 m<sup>2</sup> beträgt, die elektrische Anschlußleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 100 kW nicht übersteigt und auf Grund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, daß Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Belastungen der Umwelt (§ 69 a) vermieden werden,
- so hat die Behörde (§§ 333, 334, 335) mit Bescheid diese Beschaffenheit der Anlage festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

§ 359b wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 Z 2 erhält folgenden Wortlaut:

"2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 1 000 m<sup>2</sup> beträgt, die elektrische Anschlußleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 100 kW nicht übersteigt und auf Grund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt und Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden."

Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Behörde hat diesen Bescheid binnen drei Monaten nach Einlangen des Genehmigungsansuchens und der erforderlichen Unterlagen zum Genehmigungsansuchen (§ 353) zu erlassen."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung Arten von Betriebsanlagen zu bezeichnen, die dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 1 zu unterziehen sind, weil auf Grund der vorgesehenen Ausführung der Anlagen (insbesondere der Beschaffenheit und Wirkungsweise der Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, der elektrischen Anschlussleistung der eingesetzten Maschinen und Geräte, der Betriebsweise, der räumlichen Ausdehnung der Anlage, der Art und Menge der in der Anlage gelagerten, geleiteten, umgeschlagenen, verwendeten oder hergestellten Stoffe) nach Art, Ausmaß und Dauer der Emissionen dieser Anlagen zu erwarten ist, daß die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt und Belastungen der Umwelt (§ 69 a) vermieden werden.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung Arten von Betriebsanlagen bezeichnen, die dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs. 1 zu unterziehen sind, weil sie den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 bis auf die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte entsprechen und diese Anschlussleistung die im Abs. 1 Z 2 angegebene Meßgröße um höchstens 50 Prozent aus Gründen übersteigt, die in der technischen Besonderheit dieser Maschinen oder Geräte oder deren Verbindung miteinander oder mit anderen Anlageteilen oder in einschlägigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften oder in Vertragsbedingungen des Energieversorgungsunternehmens, nicht jedoch in der Betriebsweise der Anlage liegen, da ein gleichzeitiges Betreiben aller dieser Maschinen und Geräte nicht in Betracht kommt.

Nach Abs.3 werden folgende Abs.4 bis 6 eingefügt:

"(4) Eine nicht dem Abs.1 Z 1 oder 2 oder einer Verordnung gemäß Abs.2 oder 3 unterliegende Betriebsanlage ist dem vereinfachten Verfahren gemäß Abs.1 dann zu unterziehen, wenn sich aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen (§ 353), ergibt, daß die Anlage

1. nicht gefahrgeneigt (§ 82a Abs.1) ist,
2. ihren Standort in einem Gebiet hat, das nach den für die Widmung der Liegenschaften maßgebenden Rechtsvorschriften überwiegend oder ausschließlich gewerblichen Tätigkeiten dient und in dem nach diesen Vorschriften das Errichten und betreiben bzw. Ändern der Anlage zulässig ist, und
3. auf Grund ihrer geplanten Ausführung erwarten läßt, daß die gemäß § 74 Abs.2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt und Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden.

(5) Ergibt sich aus dem Ansuchen um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage und dessen Beilagen (§ 353), daß die geplante Änderung den Austausch von Maschinen oder Geräten betrifft, deren mangelnde Gleichartigkeit einen Bescheid gemäß § 345 Abs.9 zur Folge hatte, so ist das Änderungsgenehmigungsverfahren als vereinfachtes Verfahren im Sinne des Abs.1 durchzuführen.

(6) Verfahren betreffend Spezialgenehmigungen (§ 356e) sind als vereinfachte Verfahren im Sinne des Abs.1 durchzuführen."

## Geltender Text

## Vorgeschlagener Text

§ 359 c. Wird ein Genehmigungsbescheid vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so darf der Genehmigungswerber die betreffende Anlage bis zur Rechtskraft des Ersatzbescheides, längstens jedoch ein Jahr, weiter betreiben, wenn er die Anlage entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid betreibt. Das gilt nicht, wenn der Verwaltungsgerichtshof der Beschwerde, die zur Aufhebung des Genehmigungsbescheides führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte.

Nach § 359c werden folgende §§ 359d bis 359f eingefügt:

"§ 359d. (1) Hat der Genehmigungswerber eine Empfangsbestätigung der zur Genehmigung der Betriebsanlage zuständigen Behörde darüber erhalten, daß seinem Ansuchen um Genehmigung einer dem vereinfachten Verfahren nach § 359b Abs.1 zu unterziehenden Betriebsanlage neben den Unterlagen gemäß § 353 auch ein Gutachten eines Gutachters aus dem im Abs.2 angeführten Personenkreis angeschlossen ist, aus dem hervorgeht, welche die Anlage betreffenden Maßnahmen zur Wahrung der im § 74 Abs.2 umschriebenen Interessen und zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt (§ 69a) vorgesehen sind, so gilt die Anlage vorläufig (vom Beginn ihrer Errichtung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Genehmigungsverfahrens) als genehmigt.

(2) Zur Erstattung von Gutachten gemäß Abs.1 sind akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs.2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl.Nr. 468/1992), Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, staatliche autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen.

§ 359e. (1) Eine Betriebsanlage, die den Charakter einer dem § 359b unterliegenden Anlage aufweist und in der nicht mehr als fünf dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegende Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen, darf auf Grund einer Anzeige (Abs.2) an die Behörde (§§ 333, 334, 335) errichtet und betrieben werden; § 79 und § 81 gelten sinngemäß. Das Recht zum Errichten und Betreiben der Anlage endigt drei Jahre nach Einlangen der Anzeige bei der Behörde, sofern nicht auf Grund eines spätestens einen Monat vor Ablauf dieser Frist eingebrachten Antrags die Behörde, bei der die Anzeige erstattet worden ist, einen Bescheid erläßt, mit dem festgestellt wird, daß durch die Errichtung, den Bestand und den Betrieb der Anlage der hinreichende Schutz der gemäß § 74 Abs.2 wahrzunehmenden Interessen nicht berührt wird. Dieser Feststellungsbescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

(2) Der Anzeige müssen die im § 353 Z 1 lit.a bis c und Z 2 lit.a angeführten Angaben zu entnehmen oder diesbezügliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung angeschlossen sein. Weiters muß der Anzeige eine Bestätigung des zuständigen Arbeitsinspektorates über die erfolgte Beratung des Anzeigers (Abs.3) angeschlossen sein.

(3) Das Errichten und Betreiben der Anlage bedarf keiner arbeitnehmerschutzrechtlichen Bewilligung, setzt aber die Beratung des künftigen Arbeitgebers durch das zuständige Arbeitsinspektorat voraus. Gegenstand der Beratung sind die beim Betrieb der Anlage zu beachtenden arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften. Über die erfolgte Beratung ist dem Beratenen vom zuständigen Arbeitsinspektorat eine Bestätigung auszustellen.

§ 359f. Eine genehmigte Betriebsanlage (§ 74 Abs.4, § 74 Abs.6, § 77, § 153a, § 359b, § 359d, § 359e) ist eine behördlich genehmigte Anlage im Sinne des § 364a ABGB."

## § 360. (1) ...

(4) Um die durch eine diesem Bundesgesetz unterliegende Tätigkeit verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum abzuwehren oder um die durch eine nicht genehmigte Betriebsanlage verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarn abzustellen, hat die Behörde, entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung, mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, daß zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung des Betriebsinhabers, seines Stellvertreters oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Der Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

Der § 360 Abs.4 erster Satz wird wie folgt ergänzt:

Nach der Wortfolge "diesem Bundesgesetz unterliegende Tätigkeit" wird die Wortfolge "oder durch Nichtbeachtung von Anforderungen an Maschinen, Geräte und Ausrüstungen (§ 71)" eingefügt.

Nach den Worten "die Stilllegung von Maschinen" wird ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge "Geräten oder Ausrüstungen oder deren Nichtverwendung" eingefügt.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 365 a. (1) Die Gewerbebehörden haben dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten alle gemäß § 360 gesetzten Maßnahmen und alle gemäß § 366 Abs. 1 Z.5 bis 7 verhängten Strafen betreffend die nicht den grundlegenden Sicherheitsanforderungen einer Verordnung gemäß § 69 Abs. 1 oder § 71 entsprechenden Produkte, Maschinen, Geräte, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör umgehend mitzuteilen.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat unverzüglich die auf Grund der internationalen Verträge vorgesehenen Stellen von diesen Maßnahmen zu unterrichten und die Entscheidung zu begründen. Insbesondere ist diesen Stellen auch mitzuteilen, ob die Abweichung von den grundlegenden Sicherheitsanforderungen

- a) auf die Nichterfüllung der festgelegten grundlegenden Sicherheitsanforderungen,
- b) auf die mangelhafte Anwendung einschlägiger harmonisierter Europäischer Normen,
- c) auf einen Mangel der einschlägigen harmonisierten Europäischen Normen selbst zurückzuführen ist.

Dem § 365a Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

"Sofern diese Stellen entscheiden, daß die betroffenen Produkte, Maschinen, Geräte, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör die vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen nicht erfüllen, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten diese Entscheidung auf geeignete Weise kundzumachen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um deren Inverkehrbringen zu verhindern und gegebenenfalls eine Nachrüstung oder Behebung des Mangels bei bereits in Verkehr gebrachten betroffenen Produkten, Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör, allenfalls auch durch deren Rückruf, vorzuschreiben."

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

-----

**Beteiligung der Arbeitsinspektion an  
Verwaltungsverfahren**

§ 12. (1) In Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Arbeitnehmerschutz berühren, ist das zuständige Arbeitsinspektorat (§ 15 Abs. 7) Partei.

(2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist das Arbeitsinspektorat zu laden und sind ihm die zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstag zu übersenden. Hat das Arbeitsinspektorat an der Verhandlung nicht teilgenommen, so sind ihm auf Verlangen die Verhandlungsakten vor Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme zu übersenden. Das Verlangen auf Aktenübersendung ist binnen einer Woche ab dem Verhandlungstag zu stellen. Das Arbeitsinspektorat hat seine Stellungnahme ohne Verzug, längstens jedoch binnen vier Wochen, unter Rückstellung der Verhandlungsakten abzugeben.

(3) Abs. 2 zweiter bis letzter Satz gilt nicht für das Verfahren der unabhängigen Verwaltungssenate.

(4) Dem Arbeitsinspektorat steht das Recht der Berufung zu.

(5) In Berufungsverfahren ist auch dem Bundesminister für Arbeit und Soziales vor Erlassung des Bescheides Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn Berufungsbehörde ein Bundesminister ist.

(6) Für die Entsendung von Organen der Arbeitsinspektion zu mündlichen Verhandlungen in Verfahren gemäß Abs. 1 gebühren Kommissionsgebühren gemäß § 77 Abs. 5 AVG. Soweit für die die Amtshandlung führende Behörde Bauschbeträge gemäß § 77 Abs. 3 AVG gelten, sind die Kommissionsgebühren der Arbeitsinspektion gemäß § 77 Abs. 5 AVG nach diesen Bauschbeträgen zu berechnen.

§ 12 erfährt folgende Änderungen:

1. Abs.2 zweiter bis letzter Satz und Abs.3 entfallen.

2. Die bisherigen Absätze "(4)", "(5)" und "(6)" erhalten die Bezeichnung "(3)", "(4)" und "(5)".

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

## Genehmigung für besondere Abfall- und Altölbehandlungsanlagen

§ 29. (1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung sowie die Inbetriebnahme von

1. Anlagen von Gebietskörperschaften zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen,
2. sonstige Anlagen, deren Betriebszweck die Übernahme von nicht im eigenen Betrieb anfallenden gefährlichen Abfällen zur thermischen oder stofflichen Verwertung oder sonstigen Behandlung ist,
3. Anlagen zur thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Altölen, ausgenommen zur stofflichen Verwertung, mit einer Jahreskapazität von mindestens 10 000 Tonnen,
4. Deponien für gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 10 000 m<sup>3</sup>,
5. Untertagedeponien für gefährliche Abfälle,
6. Deponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 100 000 m<sup>3</sup>

bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes.

Für Anlagen gemäß 2 3 und 6 bleiben landesrechtliche Vorschriften, die sich nicht auf das Genehmigungsverfahren beziehen - unbeschadet der Regelung des Abs. 13 - unberührt.

(2) Der Landeshauptmann hat bei der Erteilung der Genehmigung gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Absätze alle Bestimmungen anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Berg-, Luftfahrts-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Rohrleitungs- sowie des Eisenbahnrechtes für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Vorhabens anzuwenden sind. Die Genehmigung ersetzt die nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen.

§ 29 Abs.1 Z 1 bis 3 lautet:

1. Anlagen von Gebietskörperschaften
  - a) zur nicht gewerbsmäßigen thermischen oder stofflichen Verwertung gefährlicher Abfälle oder
  - b) zur Behandlung nicht verwertbarer gefährlicher Abfälle,
2. nicht unter Z 1 fallenden Anlagen zur Behandlung von nicht im eigenen Betrieb anfallenden nicht verwertbaren gefährlichen Abfällen,
3. Anlagen zur Behandlung von nicht verwertbaren nicht gefährlichen Abfällen oder Altölen mit einer Jahreskapazität von mindestens 10 000 Tonnen,"

Dem § 29 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Verwertung nicht gefährlicher Abfälle in gewerblichen Betriebsanlagen (wie die Reinigung von Stoffen zwecks Wiederverwendung, die Erzeugung von Prozesswärme, die Einbindung von Stoffen in neue Produkte zur Erzielung einer bestimmten Produktqualität) unterliegt der Gewerbeordnung 1994."

Im § 29 Abs.2 erster Satz entfällt der Ausdruck "Gewerbe-".



## ZENTRALES GEWERBEREGISTER (ZG) gewerbliche Betriebsanlagen

Nach Einrichtung der Anwendung 'Automationsunterstütztes zentrales Gewerbe­register (ZG)' beim BMWA und der Aufnahme des Echtbetriebes mit den Bezirksverwaltungs­behörden am 1. Juli 1996 soll die zentrale Datenbank um gewerbliche Betriebsanlagen erweitert werden.

Die Erfassung von gelagerten und in der Produktion eingesetzten wassergefährdenden und luftschädlichen Stoffe kann, ab einem gewissen Gefährdungspotential, auch über­regional von Bedeutung sein; die zentrale Führung genehmigter Betriebsanlagen könnte daher bei entsprechender Gestaltung auch ein brauchbares umweltpolitisches Instru­mentarium darstellen.

Um die Bedürfnisse und Wünsche aller Beteiligten genauer kennenzulernen und diese in die Weiterentwicklung der zentralen Gewerbedatenbank einbeziehen zu können, wird die gegenständliche Befragung durchgeführt. Das Ergebnis der Erhebung soll in die Überlegungen zur zentralen Führung von gewerblichen Betriebsanlagen einfließen, um eine EDV-Lösung zu erreichen, die den gemeinsamen Vorstellungen aller Betroffenen entspricht und einen möglichst großen Nutzen für die Beteiligten mit sich bringt.

Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten liegen folgende Zielvor­stellungen zugrunde:

- Genehmigte Betriebsanlagen sollen in einer zentralen Datenbank gespeichert werden
- Die Datenbank soll durch geeignete Eingabe- und Abfragemöglichkeit den Gewerbe­behörden zur Verfügung stehen
- Die automationsunterstützte Führung soll eine Vereinfachung bei der Koordination mit externen Stellen bieten
- Verknüpfung von Gewerbeberechtigungen und gewerblichen Betriebsanlagen
- Abfragemöglichkeit für sonstige mitbefaßte Stellen

Zur Vermeidung einer 'Insellösung' und zur Abstimmung mit bereits bestehenden Regi­stern wurde ein Fragebogen (Orientierungshilfe) zusammengestellt, um dessen Beant­wortung gebeten wird. Sollte ein Anliegen nicht genannt sein, wird gebeten dies eben­falls kurz darzustellen. Alle einlangenden Antworten werden behandelt und auf ihre Realisierbarkeit untersucht.

Mit der Hoffnung durch die Befragungsaktion keine wesentliche Störung im Dienstbe­trieb zu verursachen, wird um Rückübermittlung der Beantwortung innerhalb der näch­sten vier Wochen an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Sektion III, Stubenring 1, 1010 Wien ersucht.

**FRAGENKATALOG zur automationsunterstützten FÜHRUNG  
von gewerblichen BETRIEBSANLAGEN**

- 1) In welcher Form werden 'genehmigte' Betriebsanlagen derzeit geführt (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

Karteiform

Aktenform

Händisch

ADV-unterstützt

- 2) Ist die Einrichtung eines Betriebsanlagenkatasters geplant (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

ja

nein

- 3) Bei ADV-Unterstützung bzw. geplanter ADV-Unterstützung bitte um eine Kurzbeschreibung der ADV-Lösung (und um Übermittlung der in Verwendung stehenden Kennzahlentabellen)!

- 4) In welchem Umfang liegen 'genehmigte' Betriebsanlagen vor (Anzahl der bestehenden genehmigten Betriebsanlagen; Anzahl der Auflassungen in den letzten 5 Jahren)?

- 5) Wie groß ist die Änderungshäufigkeit (geschätzte Anzahl der Geschäftsfälle je Jahr)?

- 6) Wie sind die Schnittstellen zu ext. Bereichen (z.B. Sicherheitsbehörden, Arbeitsinspektorate, etc.) beschaffen?

- 7) Erscheint die zentrale (bundesweite) Führung von 'genehmigten' Betriebsanlagen sinnvoll (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

ja

nein

- 8) Welche der angeführten Datengruppen sollten Ihrer Ansicht nach zentral geführt werden (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

Bescheid (Behörde, Datum, GZ)

Abfallwirtschaftskonzept

Betriebsbeschreibung

Funktionsträger

Maschinen/Betriebseinrichtungen

Sicherheitsanalyse/Maßnahmenplan.

- 9) Welche sonstigen Datengruppen sollten geführt werden (zulässige Grenzwerte, Auflagen, etc.)?

- 10) Sollte der Datentransfer an das BMWA analog der Datenbringung von Gewerbeberechtigungen via Filetransfer erfolgen (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

ja

nein

11) In welcher alternativen Form sollte die Datenbringung erfolgen?

12) Ist eine Nach- bzw. Rückerfassung 'genehmigter' Betriebsanlagen durchführbar (Zutreffendes bitte ankreuzen)?

ja

nein

13) In welcher Form könnte die Nacherfassung erfolgen (z.B. vor Überleitung an das BMwA bzw. einschleifend im Rahmen der periodischen Überprüfungen)?

14) In welchem Zeitrahmen sollte das Vorhaben realisiert werden (gegliedert nach 'Anforderungsanalyse' und 'technischer Realisierung')?

15) Bitte um Bekanntgabe einer Ansprechperson, die gegebenenfalls für weitere Auskünfte zur Verfügung steht!

Dienststelle/Amtstitel/Akademischer Titel/Zuname/Vorname/Telefon/Fax

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES  
Zentral-Arbeitsinspektorat**

Zl. 65.000/32-3/96

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

1020 Wien, den 8. November 1996

DVR: 0017001

Praterstraße 31

Telefon (0222) 711 00

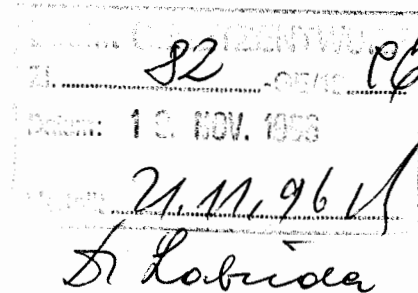
Telex 111145

Telefax 71100/2190

Auskunft:

Mag. Helga OBERHAUSER

Klappe: 2183 Durchwahl

Betrifft: Entwurf einer Gewerberechtsnovelle 1997;  
Begutachtungsverfahren.

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Gewerberechtsnovelle 1997 (Änderung der Gewerbeordnung 1994 und des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993) übermittelt.

Anlagen

Für den Bundesminister:

S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*Werdreich*

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES  
Zentral-Arbeitsinspektorat**

Zl. 65.000/32-3/96

An das  
Bundesministerium für wirtschaftliche  
Angelegenheiten  
Sektion III  
Stubenring 1  
1011 Wien

1020 Wien, den 8. November 1996  
DVR: 0017001  
Praterstraße 31  
Telefon (0222) 711 00  
Telex 111145  
Telefax 71100/2190  
Auskunft:  
Mag. Helga OBERHAUSER  
Klappe: 2183 Durchwahl

**Betrifft:** Entwurf einer Gewerberechtsnovelle 1997; Begutachtungsverfahren;  
Ihr Schreiben vom 26. September 1996, Zl. 32.830/80-III/A/2/96.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat, drückt zunächst sein Befremden über die Vorgangsweise seitens des Wirtschaftsressorts, ohne jegliche vorhergehende Befassung des zuständigen Sozialressorts im Wege des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine einschneidende Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 vorzuschlagen. Eine solche Vorgangsweise widerspricht nicht nur den üblichen Gepflogenheiten, sondern auch dem Bundesministerengesetz, wonach die Vorbereitung von Regierungsvorlagen, die Angelegenheiten der Arbeitsinspektion oder des Arbeitnehmerschutzrechtes zum Gegenstand haben, zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ressortieren. Dies gilt im übrigen auch für Art. I, Z 17 des Entwurfs (§ 359e GewO), der zwar formell als GewO-Novelle vorgestellt wird, inhaltlich jedoch eine Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes-ASchG darstellt. Soweit in den Erläuterungen auf Vorgespräche im "Arbeitskreis Verwaltungsvereinfachung" hingewiesen wird, an dem auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilgenommen hat, wird nachdrücklich festgehalten, daß keine einzige der nunmehr im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen, die den Bereich Arbeitsinspektion und Arbeitnehmerschutz betreffen, in diesem Arbeitskreis behandelt wurde; insbesondere stand in diesem Arbeitskreis niemals eine Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes oder des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes auch nur ansatzweise zur Diskussion.

## Zu Art. II (Änderung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993)

**Art. II wird nachdrücklich abgelehnt.**

**Abgesehen von den eingangs festgehaltenen Erwägungen erscheint die beabsichtigte Änderung weder zielführend noch sachlich gerechtfertigt:**

1. Die generelle Behauptung, das Recht des Arbeitsinspektorates auf Aktenübersendung in dem Fall, daß es an einer mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen hat, führe zur Verzögerung von Verfahren, trifft nicht zu. In der Praxis kommt diese Regelung nur in sehr seltenen Ausnahmefällen zum Tragen, da eine rasche Verfahrensabwicklung auch im Interesse der Arbeitsinspektion gelegen ist, und im Regelfall daher eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung erfolgt. Zu tatsächlich verfahrensverzögernden Aktenübermittlungen kommt es hingegen in der Praxis nicht wegen der Nicht-Teilnahme des Arbeitsinspektorates an einer mündlichen Verhandlung, sondern regelmäßig aus Gründen, die der Konsenswerber selbst zu vertreten hat, nämlich in jenen Fällen, in denen die eingereichten Genehmigungsunterlagen unvollständig sind und einer nachträglichen Ergänzung bedürfen.

2. Die vorgesehene Änderung zielt darauf ab, die "Sonderstellung" der Partei "Arbeitsinspektorat" zu beseitigen, was die in § 42 Abs. 1 AVG normierte Präklusionswirkung auch für Einwendungen aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes zur Folge hätte. Demnach würden Einwendungen, die nicht spätestens während der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung mehr finden und es könnte angenommen werden, daß die Partei "Arbeitsinspektorat" dem Parteiantrag, der den Gegenstand der mündlichen Verhandlung bildet, "zustimmt".

Dazu ist zu bemerken, daß die Organpartei "Arbeitsinspektorat" nicht nur eine verfahrensrechtliche Sonderstellung hat, sondern sich ihrem Wesen nach von anderen Parteien des Verfahrens unterscheidet: Der Gesetzgeber bedient sich der Konstruktion der Parteistellung zum Schutz öffentlicher Interessen, indem er staatlichen Organen, anstatt sie selbst zur Entscheidung zu berufen, Parteistellung im Verfahren vor der zuständigen Verwaltungsbehörde einräumt. Während die Parteistellung anderer Parteien Ausfluß der mit der Rechtspersönlichkeit verbundenen subjektiven materiellen Rechte ist und also regelmäßig dem Schutz von Privatinteressen (natürlicher oder juristischer Personen) dient, trägt ein als "Partei" fungierendes Organ nicht zur Durchsetzung subjektiver Rechte des von ihm repräsentierten Rechtsträgers bei, sondern zur Verwirklichung des objektiven Rechts. Das Arbeitsinspektorat als Partei übt daher nur formal "Rechte" aus, inhaltlich nimmt es jedoch Kompetenzen wahr. Daß einer solchen Organpartei auch

verfahrensrechtlich eine andere Stellung zukommen muß als anderen, ihre subjektiven individuellen Rechte vertretenden Parteien, liegt auf der Hand: Während bei anderen Parteien mangels Einwendungen bei der mündlichen Verhandlung "Zustimmung" zu einem ihre subjektiven Rechte berührenden Vorhaben angenommen werden kann, kommt es auf die "Zustimmung" des Arbeitsinspektorates zu einem -öffentliche Interessen berührenden - Vorhaben nicht an, sondern darauf, ob die Arbeitnehmerschutzvorschriften erfüllt werden. Eine "Zustimmung" des Arbeitsinspektorates ist daher einerseits nicht notwendig und andererseits nicht ausreichend; dies gilt um so mehr für eine im Sinne des § 42 Abs. 1 AVG fingierte "Zustimmung".

Dazu kommt, daß die von der Ausgestaltung einer Betriebsanlage direkt betroffenen Arbeitnehmer bzw. deren Belegschaftsvertretung im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren derzeit keine Parteistellung und somit keinerlei Möglichkeiten zur Geltendmachung ihrer Rechte und Interessen haben. Dies erscheint nur solange akzeptabel, als durch die Parteistellung der Arbeitsinspektion (in der geltenden Form) zumindest die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzvorschriften gewährleistet wird.

3. Wie oben ausgeführt, stellt es den Ausnahmefall dar, wenn das Arbeitsinspektorat an einer mündlichen Verhandlung nicht teilnimmt. Diese Ausnahmefälle ergeben sich aber aus Gründen, die nicht von der Arbeitsinspektion zu vertreten und daher auch nicht zu vermeiden sind: in der Praxis werden die Arbeitsinspektorate zu rund 17.000 bis 20.000 Genehmigungsverhandlungen pro Jahr geladen. Im überwiegenden Großteil der Fälle (etwa 80 bis 90 %) erfolgt eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, eine lückenlose Teilnahme ist aber aus personellen und organisatorischen Gründen nicht möglich. Anders als andere Verfahrensparteien hat das Arbeitsinspektorat weder die Möglichkeit, sich vertreten (substituieren) zu lassen noch, seinen Arbeitsanfall selbst zu bestimmen. Je nach Größe des Aufsichtsbezirks eines Arbeitsinspektorates befinden sich in diesem oft viele Sprengel von Bezirksverwaltungsbehörden, die mitunter zahlreiche Verhandlungen zugleich ausschreiben, sodaß für manche Tage mehr mündliche Verhandlungen anberaumt sind, als Arbeitsinspektionsorgane zur Verfügung stehen.

**Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Nachdruck gegen eine Änderung dieser seit mehr als 50 Jahren zum Bestand der österreichischen Rechtsordnung (vgl. § 10 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1947, BGBl.Nr. 194) gehörenden Bestimmung ausspricht.**



Da das BMAS jedoch an sinnvollen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung sehr wohl interessiert ist, wird vorgeschlagen, auf Verwaltungsebene einvernehmlich praxisorientierte Möglichkeiten zur Hintanhaltung vermeidbarer Verfahrensverzögerungen zu überlegen, ohne daß dafür eine gesetzliche Änderung notwendig wäre, wie z.B. eine erlaßmäßige Anweisung an die Behörden, dem Arbeitsinspektorat Kopien anstelle des Originalaktes zu übermitteln.

### **Zu Art. I (Änderung der Gewerbeordnung 1994)**

#### **zu Z 1 (Entfall von Einvernehmenskompetenzen)**

Die einvernehmliche Erlassung von Verordnungen in Materien, die verschiedene Zuständigkeitsbereiche berühren und unterschiedliche, möglicherweise divergierende Schutzziele zum Gegenstand haben, hat grundsätzlich einen verwaltungsvereinfachenden Zweck, da dadurch Doppelgleisigkeiten oder auch einander widersprechende Vorschriften vermieden werden können. Die nach §§ 72 Abs. 2, 76 Abs. 1 und 2, 82 Abs. 1 und 82a Abs. 1 GewO zu erlassenden Verordnungen berühren zweifellos auch Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes, sodaß diese Einvernehmensregelungen nicht als sachlich ungerechtfertigt betrachtet werden können. Hingegen sieht § 132 Abs. 3 Z 6 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes Einvernehmenskompetenzen des Wirtschaftsministers zu Verordnungen vor, die dessen Zuständigkeitsbereich in keiner Weise berühren.

Im Hinblick auf den vom Bundeskanzleramt aufgrund der Entschliebung des Nationalrates vom 24. März 1993 angeregten Abbau von Einvernehmenskompetenzen nimmt das BMAS die beabsichtigte Streichung der Einvernehmenskompetenzen des BMAS in der GewO mit dem Bemerkenswerten zur Kenntnis, daß anlässlich der in Vorbereitung stehenden ASchG-Novelle vice versa sämtliche sachlich nicht gerechtfertigten Einvernehmenskompetenzen des BMWA im ASchG entfallen werden. **Unberührt von dieser wechselseitigen Bereinigung der Einvernehmenskompetenzen haben allerdings einerseits Verordnungen nach § 71 Abs. 3 bis 6 GewO und andererseits Verordnungen nach § 39 Abs. 1 und 2 ASchG einvernehmlich zu erlassende Verordnungen zu bleiben, weil hier ein untrennbarer sachlicher Zusammenhang (Sicherheitsanforderungen an Maschinen und Arbeitsmittel) gegeben ist.**

#### **zu Z 5 (§ 78 Abs. 1 GewO; konsensloses Betreiben einer Betriebsanlage)**

Diese Regelung gilt derzeit nur, wenn gegen den Bescheid eines Landeshauptmannes berufen wird, also in relativ wenigen Fällen. Zur beabsichtigten Ausweitung der Regelung auf

alle Fälle, in denen gegen einen Bescheid einer Bezirksverwaltungsbehörde berufen wird, wird zu bedenken gegeben, daß dies zu einer beträchtlichen Anzahl konsenslos betriebener Betriebsanlagen und damit zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen könnte.

**Insbesondere aber bestehen Bedenken gegen die für den Fall einer Berufung durch die Arbeitsinspektion vorgesehene Regelung:** Während nach geltendem Recht im Falle einer Berufung des Arbeitsinspektorates der konsenslose Betrieb ex lege unzulässig ist, müßte nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung das Recht des Gewerbetreibenden gesondert mit einem zusätzlichen Bescheid ausgeschlossen werden. Unklar erscheint auch, wer "die zur Entscheidung berufene Behörde" ist - sinnvoller Weise könnte das nur die Berufungsbehörde sein. Dieses komplizierte, neu zu schaffende Instrumentarium würde allerdings de facto nur ganz wenige Fälle betreffen: von den Arbeitsinspektoraten werden österreichweit insgesamt jährlich rund 40 (!) Berufungen in Verwaltungsverfahren erhoben, wovon der Großteil nicht Betriebsanlagengenehmigungsverfahren (sondern Vorschreibungen und Ausnahmegenehmigungen nach dem ASchG) betrifft. Im Verhältnis zur Zahl aller Betriebsanlagengenehmigungsverfahren liegen die Berufungen der Arbeitsinspektorate somit im Promille-Bereich. **Es erscheint nicht ökonomisch, für diese wenigen Fälle ein zusätzliches, von den Berufungsbehörden zu führendes Verwaltungsverfahren vorzusehen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt daher der Beibehaltung der derzeitigen Regelung den Vorzug, wonach im Falle einer Berufung des Arbeitsinspektorates der konsenslose Betrieb ex lege unzulässig ist, und fordert nachdrücklich, die geltende Regelung beizubehalten.**

#### **zu Z 13 (§ 153a GewO; Gastgewerbekonzession als Betriebsanlagengenehmigung)**

Zunächst darf festgestellt werden, daß diese Bestimmung jedenfalls zu allgemein gehalten ist. Es wurde offenbar übersehen, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der betroffenen Gastgewerbebetriebe sehr wohl über eine Betriebsanlagengenehmigung verfügt, und in vielen Bundesländern die nicht genehmigten Gastgewerbebetriebe die absolute Ausnahme darstellen. Es müßte daher auf jeden Fall klargestellt werden, daß die beabsichtigte Regelung nur dann gilt, wenn für die betreffende Betriebsanlage kein Betriebsanlagengenehmigungsbescheid erteilt wurde. Offen bleibt auch, was im Fall eines Besitzerwechsels zu geschehen hat, da ein dinglicher Genehmigungsbescheid fehlt.

Weiters wird festgestellt, daß im Konzessionserteilungsverfahren im Unterschied zum Betriebsanlagengenehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes nicht berücksichtigt werden bzw. wurden. Während ein tatsächlich gemäß § 74 Abs. 2 GewO i.V.m. § 93 ASchG erlassener Betriebsanlagengenehmigungsbescheid gleichzeitig als Ausnah-

megenehmigung von Arbeitnehmerschutzvorschriften gilt, trifft dies auf eine **anhand des Konzessionserteilungsbescheides fingierte Betriebsanlagengenehmigung nicht zu - diese gilt daher keinesfalls als Ausnahmebescheid nach den Arbeitnehmerschutzvorschriften**. Das bedeutet, daß der Gewerbetreibende trotz der fingierten Betriebsanlagengenehmigung nicht davon ausgehen kann, daß eine bestehende Anlage in dieser Form auch nach den Arbeitnehmerschutzvorschriften betrieben werden darf. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erscheint die beabsichtigte Regelung daher nicht zielführend. **Auch hier wäre einer praxisorientierten Lösung auf Verwaltungsebene, nämlich einem raschen und unbürokratischen Nachholen der notwendigen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, wie es z.B. derzeit im Land Niederösterreich praktiziert wird, der Vorzug zu geben, ohne daß es dazu einer gesetzlichen Änderung bedarf.**

#### **zu Z 14 (§ 353 Z 3 GewO; Unterlagen im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren)**

Diese Regelung wird begrüßt, weil sie eine derzeit bestehende Regelungslücke schließt. Es ist beabsichtigt, im Rahmen der kommenden ASchG-Novelle auf diese Regelung Bedacht zu nehmen.

#### **zu Z 16 (§ 356a GewO; Änderungen im Laufe des Genehmigungsverfahrens)**

Diese Bestimmung dürfte zu weitgehend bzw. zu ungenau sein, insbesondere fehlt eine Regelung,

- wieweit Projektänderungen gehen dürfen,
- in welchem Stadium des Verfahrens und
- wie oft solche wesentlichen Projektänderungen vorgenommen werden dürfen.

Da es sich um "wesentliche" Änderungen handelt, könnte während laufenden Verfahrens auch -mehrmals- ein gänzlich neues Projekt eingereicht werden, über das jeweils wieder neu verhandelt werden müßte, was das Verfahren zusätzlich verzögern würde. Es besteht auch die Gefahr, daß zunächst ein Projekt eingereicht und verhandelt wird, dessen Verwirklichung gar nicht beabsichtigt ist, und das tatsächlich beabsichtigte Projekt erst nach der mündlichen Verhandlung in Form von Änderungsanträgen eingereicht wird. Die Regelung hätte nur dann verfahrensbeschleunigende Wirkung, wenn sie auf Änderungen eingeschränkt wird, die den durch das Verfahren zu schützenden Interessen besser dienen als das ursprüngliche Projekt, oder zumindest diese Interessen unberührt lassen. Eine Möglichkeit wäre auch, Projektänderungen nur anläßlich einer Berufung zuzulassen.

Im übrigen geht das Zentral-Arbeitsinspektorat davon aus, daß dem Arbeitsinspektorat als Partei eingereichte Änderungen samt allen zugehörigen Unterlagen zur Stellungnahme zu übermitteln sind.

#### **zu Z 16 (§ 356b Abs. 1 GewO; Verfahrenskonzentration)**

Hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzrechtes ist die Verfahrenskonzentration mit dem gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren seit langem geltendes Recht und hat sich bewährt. Dies gilt auch für das vereinfachte Verfahren i.S.d. § 359b GewO, das im Interesse der Arbeitgeber jedenfalls beibehalten werden sollte.

Da der Entwurf zu § 356b Abs. 1 jedoch lautet: "Bei dem § 356 Abs. 1 unterliegenden Betriebsanlagen .....", und in § 356 Abs. 1 ausdrücklich die Fälle des § 359b ausgenommen werden, ist offensichtlich beabsichtigt, daß die Verfahrenskonzentration für das vereinfachte Verfahren nicht gelten soll. **Diese Einschränkung der Verfahrenskonzentration wird für den Bereich des Arbeitnehmerschutzes jedenfalls abgelehnt. Aus der Sicht des BMAS ist daher eine Ergänzung dahingehend aufzunehmen, daß auch im Verfahren nach § 359b GewO andere materiellrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen sind, soweit die anderen Verwaltungsvorschriften dies anordnen.**

#### **zu Z 16 (§ 359e GewO; General- und Spezialgenehmigung)**

Es besteht grundsätzlich kein Einwand gegen diese Regelung. Klarzustellen wäre allerdings, ob auch die Generalgenehmigung im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann, wenn die Anlage z.B. in einem ausschließlich gewerblich genutzten Gebiet liegt (wie etwa die Shopping City Süd).

#### **zu Z 17 (§ 359b GewO; Ausweitung des vereinfachten Verfahrens)**

Grundsätzlich bestehen gegen eine Ausweitung der Anwendungsfälle des § 359b aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes keine Bedenken, sofern gewährleistet bleibt, daß - so wie bisher - auch im vereinfachten Verfahren

1. die Arbeitsinspektion Parteistellung hat und
2. die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen sind, das heißt, daß von der zuständigen Behörde von amtswegen die zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Auflagen vorzuschreiben sind bzw. die Genehmigung der Betriebsanlage zu versagen ist, wenn das Vorhaben den Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht entspricht.

**Massive Bedenken ergeben sich allerdings nunmehr im Zusammenhalt mit anderen Bestimmungen des Entwurfes.** Es wurden nämlich nicht nur die Anwendungsfälle des "vereinfachten Verfahrens" i.S.d. § 359b Abs. 1 ausgeweitet, sondern eine Reihe von **Sonderbestimmungen geschaffen, die ihrerseits an das vereinfachte Verfahren anknüpfen**, wie z.B. die Verfahrensdauer von maximal 3 Monaten, die Fiktion einer vorläufigen Genehmigung (§ 359d Abs. 1) oder die Möglichkeit, die Anlage drei Jahre lang ohne Genehmigung aufgrund einer Anzeige betreiben zu dürfen (§ 359e).

Dazu wird auch wird zu bedenken gegeben, daß § 359b Abs. 1 Z 2 letzter Satz („das vereinfachte Verfahren ist dann anzuwenden, wenn ein hinreichender Schutz der Interessen i.S.d. § 74 Abs. 2 zu erwarten ist“), schon bisher in manchen Fällen zu Rechtsunsicherheit und unterschiedlicher Vollzugspraxis der Behörden geführt hat. Diese Probleme könnten sich bei der geplanten Ausweitung auf Betriebsanlagen bis zu 1.000 m<sup>2</sup> einerseits und der Einbeziehung aller Betriebsanlagen in Gewerbegebieten (Abs. 4 Z 3) andererseits, wesentlich verschärfen. Dazu kommt, daß das vereinfachte Verfahren dem Gewerbetreibenden bisher nur den Vorteil brachte, ohne mündliche Verhandlung zu einer Genehmigung zu kommen, während in Zukunft (nach dem Entwurf) das Projekt gleich als vorläufig genehmigt gelten soll, sodaß ein massives Interesse der Gewerbetreibenden an einer Behandlung im vereinfachten Verfahren zu erwarten ist. Die Frage, ob eine Betriebsanlage dem vereinfachten Verfahren zu unterziehen ist oder nicht, muß allerdings von der Bezirksverwaltungsbehörde im Einzelfall beurteilt werden, ohne daß ihr das Gesetz ausreichende Beurteilungskriterien vorgibt, sodaß sich die Frage erhebt, ob hier das der Behörde eingeräumte Ermessen nicht unangemessen weit gefaßt wurde.

**Das BMAS würde jedenfalls einer ausdrücklichen Benennung jener Arten/Typen von Betriebsanlagen, die im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind, den Vorzug geben, wie dies bereits bisher durch die Verordnung nach § 359b Abs. 2 erfolgt ist.**

Darüber hinaus darf angeregt werden, aus Gründen der Übersichtlichkeit den § 359b neu zu gliedern, wobei Verfahrensvorschriften, Anwendungsfälle und Verordnungsermächtigungen jeweils in getrennten Absätzen behandelt und logisch gereiht werden könnten.

#### **zu Z 17.2 (§ 359b Abs. 1 GewO; Drei-Monats-Frist)**

Aus der Formulierung ist nicht klar zu entnehmen, ob diese Frist auch für die Fälle des § 359b Abs. 4 bis 6 gelten soll, also unabhängig von der Größe der Betriebsanlage. Sollte dies der Fall sein, erscheint eine seriöse Durchführung der Genehmigungsverfahren für größere Anlagen sehr fraglich. Bei großen Betriebsanlagen ist es nicht realistisch, daß z.B.

sämtliche Fragen des Brandschutzes, der Fluchtwegssituation oder auch der Belüftung, für die die Beiziehung von mehreren Sachverständigen erforderlich ist, in einem drei Monate nicht überschreitenden Verfahren ohne mündliche Verhandlung geklärt werden können. **Im Hinblick auf diese Sonderbestimmung erscheint es bedenklich, Betriebsanlagen über 1.000 m<sup>2</sup> (§ 359b Abs. 4 und § 359b Abs. 6), dem vereinfachten Verfahren zu unterwerfen.**

**Jedenfalls aber müßte aus der Formulierung in aller Deutlichkeit zu entnehmen sein, daß die Frist erst beginnt, wenn alle notwendigen Unterlagen vollständig bei der Behörde eingelangt sind, da die tatsächliche Ursache der meisten Verzögerungen vom Konsenswerber unvollständig beigebrachte Unterlagen sind.**

**zu Z 18 (§ 359d Abs. 1 GewO:**

**Fiktion der Genehmigung bis zum rechtskräftigen Abschluß der Verfahrens)**

Wie oben zu Z 16 ausgeführt, ist die Verfahrenskonzentration hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes auch im vereinfachten Verfahren beizubehalten. Es kann daher nicht akzeptiert werden, daß hier Betriebsanlagen als genehmigt gelten, ohne daß Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes in irgendeiner Weise berücksichtigt werden. Die (unerwünschte) Konsequenz wäre, daß hier von der Verfahrenskonzentration abgegangen werden müßte und eine nach § 359d GewO als genehmigt geltende Betriebsanlage einem Bewilligungsverfahren nach dem ASchG unterzogen werden müßte.

Eine Möglichkeit wäre, in § 359d GewO vorzusehen, daß aus dem Gutachten auch die zum Schutz der nach anderen Rechtsvorschriften im Verfahren zu berücksichtigenden Interessen (und daher auch die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer) getroffenen Maßnahmen hervorgehen müssen.

**Allerdings kann ein solches Gutachten nur die im Genehmigungsverfahren allenfalls vorzuschreibenden Bescheidaufgaben (vorläufig) ersetzen, niemals aber die - im Interesse des Gewerbetreibenden gelegenen - und ebenfalls im Genehmigungsverfahren zu entscheidenden Ausnahmegenehmigungen. Ein Ausnahmebescheid (bzw. die im Betriebsanlagengenehmigungsbescheid enthaltenen Ausnahmegenehmigungen) hat konstitutive Wirkung, d.h. er begründet das Recht des Bescheidadressaten, von an sich zwingenden gesetzlichen Vorschriften abzuweichen. Diese Bescheidwirkung kann keinesfalls fingiert werden. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, daß die Richtlinien der Europäischen Union zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nach Art. 118a EG-Vertrag Mindestvorschriften darstellen, das heißt, daß**

Ausnahmen von den darin enthaltenen Regelungen unzulässig sind (vgl. § 95 Abs. 1 ASchG). Die Fiktion der Genehmigung einer von diesen Mindestvorschriften abweichenden Betriebsanlage wäre daher auch EU-widrig.

**Falls für den Bereich des Gewerberechts derartiges tatsächlich beabsichtigt sein sollte, müßte jedenfalls in geeigneter Weise klargestellt werden, daß das Projekt nur insoweit als genehmigt gilt, als es keine Abweichungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften beinhaltet.**

Jedenfalls aber müßte diese Bestimmung auf die Fälle des § 359b Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 GewO (also auf kleinere und eher ungefährliche Betriebsanlagen) eingeschränkt werden. **Für Betriebsanlagen über 1.000 m<sup>2</sup> (§ 359b Abs. 4 bis 6 und § 359b Abs. 6) wird diese Regelung entschieden abgelehnt.**

#### **zu Z 18 (§ 359e GewO; keine Genehmigungspflicht für Betriebe bis 5 Arbeitnehmer)**

##### **Zu Abs. 1:**

Es wird zunächst zu bedenken gegeben, daß die Arbeitnehmerzahl für die Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der Interessen von Kunden oder Nachbarn absolut irrelevant und als Kriterium dafür, ob eine Betriebsanlage ohne Genehmigung betrieben werden kann, ungeeignet ist. Abgesehen davon, erscheint diese Regelung als solche geeignet, massive Rechtsunsicherheit zu schaffen, weil unklar ist,

- wann das Recht, eine Betriebsanlage aufgrund einer Anzeige zu errichten und zu betreiben, eigentlich beginnt. Ob die betreffende Betriebsanlage "den Charakter einer dem § 359b unterliegenden Anlage aufweist" oder nicht, stellt sich nämlich erst nach Prüfung durch die Behörde heraus, die beurteilen muß, ob ein hinreichender Schutz der Interessen i.S.d. § 74 Abs. 2 zu erwarten ist (§ 359b Abs. 1 Z 2 letzter Satz und Abs. 4 Z 3);
- ob die Anzeige anstelle eines Genehmigungsantrages oder zusätzlich zu diesem zu stellen ist;
- was mit diesem Recht geschieht, wenn die Behörde zu der Auffassung kommt, daß die betreffende Betriebsanlage "den Charakter einer dem § 359b unterliegenden Anlage" nicht aufweist.
- was zu geschehen hat, wenn die Betriebsanlage zwar "den Charakter einer dem § 359b unterliegenden Anlage" aufweist, aber die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

Diese Regelung könnte de facto bewirken, daß jeder, der behauptet, seine Betriebsanlage weise den Charakter einer dem § 359b unterliegenden Anlage auf, drei Jahre lang betreiben darf, auch wenn die Betriebsanlage die nach § 74 Abs. 2 zu schützenden Interessen massiv beeinträchtigt oder gefährdet (siehe die zu Abs. 3 genannten Beispiele).

Klärungsbedürftig erscheint insbesondere auch das Verhältnis jener Bestimmungen zueinander, die an das vereinfachte Verfahren anknüpfen und daher (bei geringer Arbeitnehmerzahl) gleichzeitig auf ein und dieselbe Betriebsanlage anwendbar sind:

Während eine solche Anlage nach § 359e drei Jahre lang keine Genehmigung braucht, gilt sie gleichzeitig nach § 359d bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens als genehmigt, wobei die Genehmigung nach § 359b Abs. 1 letzter Satz aber ohnehin innerhalb von drei Monaten erteilt werden muß.

#### **zu Abs. 2:**

Der Anzeige müßten jedenfalls auch die in § 353 Z 3 (siehe Z 14 des Entwurfs) angeführten, d.h. die zur Beurteilung der Arbeitnehmerschutzbelange erforderlichen Unterlagen, angeschlossen werden, da die Gewerbebehörde diese Belange von amtswegen wahrzunehmen hat und dafür die entsprechenden Unterlagen benötigt.

**Eine Bestätigung des Arbeitsinspektorates darüber, daß eine Beratung stattgefunden hat, ist in keiner Weise ausreichend.** Wenn diese oder eine ähnliche Regelung tatsächlich beabsichtigt ist, müßte zumindest das **Ergebnis der Beratung** vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, ob das Projekt den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht, ob bzw. welche **Änderungen oder zusätzlichen Maßnahmen** vorgenommen werden müssen, und vor allem, ob diese **tatsächlich vorgenommen werden**. Aber auch dann kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Betriebsanlage als genehmigt im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften gilt.

#### **zu Abs. 3:**

**Diese Regelung beinhaltet eine Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, die nachdrücklich abgelehnt wird.** Mit gutem Grund hat der Gesetzgeber die Bewilligungspflicht nach § 92 ASchG nicht von der Anzahl der Arbeitnehmer, sondern von den für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu erwartenden Gefährdungen abhängig gemacht. Die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer steht in keinerlei Zusammenhang mit der Gefährlichkeit der verwendeten Maschinen, Arbeitsstoffe, Betriebseinrichtungen oder Arbeitsverfahren. Es widerspricht den Erfahrungen des täglichen Lebens zu glauben, daß "wenige Arbeitnehmer" gleichbedeutend ist mit "wenig Gefährdung", man denke beispielsweise nur an Sägewerke, Schottergruben, Tischlereien, Spritzlackierereien, metallbearbei-



tende oder -verarbeitende Betriebe, KFZ-Werkstätten oder Tankstellen, wo oft nur drei oder vier Arbeitnehmer beschäftigt, die Unfallgefahren jedoch beachtlich sind.

**Die in § 359e Abs. 3 GewO vorgeschlagene Ausnahme von der Arbeitsstättenbewilligungspflicht**

- kommt daher für derartige, gefährliche Arbeitsstätten keinesfalls in Frage und
- ist für andere Kleinbetriebe überflüssig, weil diese nach geltender Rechtslage ohnehin keiner Arbeitsstättenbewilligung bedürfen (s. § 92 ASchG).

Bemerkt wird weiters, daß Genehmigungsbescheide im allgemeinen auch im Interesse des Arbeitgebers/Betreibers liegen, weil im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch Ausnahmen von ansonsten zwingenden Vorschriften erteilt werden und notwendige Auflagen vorgeschrieben werden. Der Ausschluß von Kleinbetrieben von der Bewilligungspflicht könnte für den Arbeitgeber zusätzliche Verwaltungsverfahren bewirken, weil er einerseits möglicherweise um eine Reihe von Ausnahmegenehmigungen ansuchen müßte und andererseits Verfahren zur gesonderten Vorschreibung von Maßnahmen zu erwarten hätte.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Werdnicher*